

ZH_OBERGERICHT LC160031 vom 13. Juni 2018

ZH Obergericht, 2018-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC160031

FR: ZH_OBERGERICHT LC160031 du 13 juin 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LC160031 del 13 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Mai 1989. Aus ihrer Ehe gingen die beiden Söhne J._____, geb. tt. Oktober 1994, und K._____, geb. tt. November 1996 hervor (Urk. 16). Mit öffentlich beurkundetem Ehevertrag vom 9. Juli 1993 begründeten die Parteien als neuen Güterstand die allgemeine Gütergemeinschaft im Sinne von Art. 221 ff. ZGB, insbesondere Art. 222 ZGB (Urk. 17).

E. 1.1

Die Klägerin beantragte mit ihrer Erstberufung/Anschlussberufung Unterhaltsbeiträge von Fr. 7'807.85 bis zur ordentlichen Pensionierung des Beklagten; der Beklagte beantragte mit der Zweitberufung Unterhaltsbeiträge von Fr. 4'000.– ab Rechtskraft des Scheidungsurteils (gemeint wohl: des nachehelichen Unterhalts) für die Dauer von fünf Jahren. Gerechnet ab Mitte Juni 2018 bis zum 65. Altersjahr des Beklagten (16. Juli 2028; 121 Monate) ergibt dies einen Streitwert von Fr. 704'750.– (Fr. 3'807.85 x 60 zuzüglich Fr. 7'807.85 x 61). Hinzu kommen die mit Noveneingabe vom 23. April 2018 (Urk. 376) verlangten Fr. 46'116.– (54 x 854.–). Total ist von einem Streitwert von Fr. 750'866.– (Fr. 704'750.– + Fr. 46'116.–) auszugehen. Umstritten war ferner für die Dauer von rund fünf Jahren die Aufteilung des Bonus, der zuletzt mit brutto Fr. 8'000.–

- 126 - bzw. Fr. 7'110.– zu Buche schlug (Urk. 330/3 [Lohnabrechnung Februar 2017], und somit weitere Fr. 17'775.– (5 x Fr. 3'555.–).

E. 1.2

Im Güterrecht stellt sich die Situation wie folgt dar: - Die Ersatzansprüche aus dem Verkauf der Liegenschaften in H.____ und E.____ belaufen sich auf Fr. 486'760.70. - Unter der Annahme, dass der Beklagte weiterhin Raten von Fr. 600.– an die rückständigen Steuern bezahlt hat, dürften die offenen Steuern per 1. Juni 2018 noch Fr. 62'412.70 betragen (Impôt fédéral direct 2011: Fr. 24'546.– per 26. Januar 2018 abzüglich 5 x Fr. 600.– [Urk. 353/2]; Impôt sur le revenu et la fortune 2011: Fr. 40'866.70 [Urk. 339/1]). Der umstrittene hälftige Anteil der Klägerin beträgt Fr. 31'206.35. - Die mit dem Anschlussberufungsantrag Ziffer 2 verlangte hälftige Abgangsentuschädigung beträgt Fr. 20'993.50. - Die Klägerin verlangt eine um Fr. 26'800.– erhöhte güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. 144'376.80; der Beklagte verlangt eine Ausgleichszahlung zu seinen Gunsten in der Höhe von Fr. 51'638.15. Die Summe der strittigen güterrechtlichen Ausgleichszahlungen beträgt Fr. 196'014.95. - Die Klägerin verlangt die entschädigungslose Übertragung der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Liegenschaft in O.____ in ihr Alleineigentum. Der Beklagte ging diesbezüglich einmal von einem zu teilenden Nettoverkaufserlös von CAD 215'000.– aus (Urk. 128, Urk. 155/16-19 Prot. I S. 69; vgl. auch Urk. 244 S. 10). Bei einem Umrechnungskurs von CHF 1 = CAD 1.30 beträgt der Wert des hälftigen Anteils Fr.

82'692.–. Total ist im Güterrecht von einem Streitwert von Fr. 817'667.– auszugehen.

E. 1.3

Die strittigen Kosten- und Entschädigungsfolgen betragen Fr. 26'500.– (Fr. 6'500.– zuzüglich Fr. 20'000.–).

- 127 -

E. 1.4

Die Konkubinatsklausel (Dispositiv Ziffer 5) ist seitens des Beklagten ebenfalls angefochten worden. Sie ist aber suspensiv bedingt und bei der Streitwertberechnung – wie die angefochtene Dispositiv Ziffer 8 betreffend eingelagerte Möbel – ausser Acht zu lassen.

E. 1.5

Der ursprüngliche und aktuelle Gesamtstreitwert beläuft sich damit auf Fr. 1'612'808.–. Für die Bestimmung von Obsiegen und Unterliegen ist aber auch von Bedeutung, dass der Beklagte mit Eingabe vom 30. April 2017 einen Unterhaltsbeitrag von lediglich noch Fr. 2'958.35 für die Dauer von fünf Jahren beantragte (Urk. 271, Urk. 276). Der Gesamtstreitwert erhöhte sich damit zeitweilig um Fr. 62'499.– (60 x Fr. 1'041.65) auf Fr. 1'675'307.–. Auch wenn der Beklagte diesen Antrag nach Einholung einer Stellungnahme der Klägerin wieder zurückzog (Urk. 280, Urk. 288), kann er mit Blick auf die Liquidation der Prozesskosten nicht übergangen werden.

E. 1.6

Die Klägerin geht von einer falschen Verteilung der Behauptungs- und Beweislast aus. Die Parteien unterstehen dem Güterstand der Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB). Massgebend für die Zusammensetzung des Gesamtgutes ist der Zeitpunkt der Güterstandsauflösung (Art. 236 Abs. 3 ZGB), also der 30. Juli 2013. Die Frage, ob ein Vermögenswert, der während des Güterstandes zum Gesamtgut gehört hat, bei der Auflösung noch vorhanden ist, richtet sich nach den allgemeinen Beweislastregeln (Art. 8 ZGB). Soll ein Vermögenswert in die güter-

- 26 - rechtliche Auseinandersetzung einbezogen werden, genügt es nicht darzutun, dieser habe einmal zum Gesamtgut gehört. Vielmehr muss bewiesen werden, dass er bei der Auflösung des Güterstandes noch vorhanden gewesen ist (BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 226 ZGB N 20, mit Verweis auf BGE 118 II 28; BSK ZGB I-Hausheer/Aebi-Müller, Art. 226 N 4 S. 1290). Demnach oblag es der Klägerin zu behaupten und zu beweisen, dass der Erlös aus den Liegenschaftsverkäufen am 30. Juli 2013 noch vorhanden war. Weder kann gesagt werden, der Beklagte sei seiner Behauptungs- und Substantiierungslast nicht nachgekommen, noch kann der Vorinstanz eine Verletzung der Verhandlungs- und Dispositionsmaxime vorgeworfen werden.

E. 1.7

In ihrem ersten Parteivortrag hat sich die Klägerin im Zusammenhang mit den beiden Liegenschaftsverkäufen freilich gar nicht auf einen Gesamtgutsanteil im Sinne von Art. 242 Abs. 2 ZGB berufen, sondern vielmehr Ersatzansprüche aus Verantwortlichkeit des Beklagten als Verwalter des Gesamtgutes geltend gemacht (Art. 231 Abs. 1 bzw. Art. 195 ZGB). Mit Bezug auf die Liegenschaft in N._____ hätten sich die Parteien im Jahre 2010 auf einen Betrag von Fr. 150'000.– geeinigt, den die Klägerin auf ihr Konto hätte erhalten

sollen, was aber in der Folge nicht geschehen sei, obwohl die dafür notwendigen Mittel durchaus vorhanden gewesen wären. Diese Unterlassung – so die Klägerin weiter – begründe einen Anspruch im Sinne von Art. 195 bzw. Art. 231 Abs. 1 ZGB. Auch der hälftige Anspruch der Klägerin aus dem Verkauf des Hauses in E._____ von Fr. 135'894.48 werde als Forderung im Sinne von Art. 195 bzw. Art. 231 Abs. 1 ZGB geltend gemacht, da zu jenem Zeitpunkt genügend Geld vorhanden gewesen sei. Auch hier sei vereinbart worden, dass die Klägerin vom Nettoerlös die Hälfte hätte erhalten sollen (Urk. 76 S. 22 ff.). Auch die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch im Sinne von Art. 231 bzw. Art. 195 ZGB, die beide auf das Auftragsrecht verweisen, wären von der Klägerin zu behaupten und zu beweisen gewesen (BK-Fellmann, Art. 398 OR N 332). Inwiefern die unterlassene Überweisung der Hälfte der Verkaufserlöse auf ein (alleiniges) Konto der Klägerin (Urk. 76 S. 22: "ihr Konto") eine sorgfaltswidrige Verwaltung des Gesamtgutes darstellt, führte die Klägerin nicht näher aus und

- 27 - ist auch nicht ersichtlich, zumal bei der Gütergemeinschaft das Gesamtgut beiden Ehegatten ungeteilt gehört und während der Gütergemeinschaft kein Anspruch auf eine Gesamtgutteilung besteht (BSK ZGB I-Hausheer/Aebi-Müller, Art. 222 N 18). Dergleichen macht die Klägerin im Berufungsverfahren denn auch gar nicht geltend. Von unterlassenen Überweisungen bzw. von einem Ersatzanspruch im Sinne von Art. 231 oder Art. 195 ZGB ist in der Erstberufung nicht mehr die Rede, auch wenn die Klägerin von einem "anderweitigen Verbrauch" spricht und dem Beklagten "mangelnde Sorgfalt" (gemeint wohl: in der Verwaltung der Verkaufserlöse) vorwirft (Urk. 239 S. 23 f. Ziff. 56 f.). Aus dem alleinigen Umstand, dass die Verkaufserlöse am 30. Juli 2013 nicht mehr vorhanden waren, kann aber nicht auf eine unsorgfältige Vermögensverwaltung des Beklagten und einen Ersatzanspruch der Klägerin geschlossen werden.

E. 1.8

Die Klägerin macht indes geltend, sie habe in ihrer mit Blick auf die Instruktionsverhandlung vom 6. Oktober 2014 getätigten Noveneingabe vom 2. Oktober 2014 "in beeindruckender Weise" vorgebracht, dass auf dem gemeinsamen Konto der Parteien bei der P._____ am 31. März 2007 lediglich noch CAD 130'028.91 vorhanden gewesen seien, nachdem am 12. Juli 2006 und am 2. Februar 2007 insgesamt CAD 666'402.82 auf das Konto geflossen seien, was belege, dass die Mittel nicht für die laufenden Lebenshaltungskosten der Parteien verwendet worden seien. Vielmehr müsse der Beklagte die Differenz von über einer halben Million CAD auf ein ihr unbekanntes, auf seinen alleinigen Namen lautendes Konto weitergeleitet haben. Da die kanadischen Banken eine Aktenaufbewahrungspflicht von lediglich sieben Jahren kennen würden und die Klägerin die Kontoauszüge im Jahre 2014 nur auf sieben Jahre zurück habe herausverlangen können, sei nicht mehr nachweisbar, wohin der Beklagte das Geld aus dem Verkauf des Hauses in E._____ (recte: N._____) transferiert habe. Immerhin sei daraus ersichtlich, dass der Beklagte das Vermögen auf dem Konto innert weniger Monate massiv reduziert habe. Damit sei zumindest der Verkaufserlös der Liegenschaft in N._____ aktenkundig in wenigen Monaten verschwunden und zwar in einem Zeitpunkt, als es den Parteien noch finanziell gut gegangen sei. Folglich könne der Beklagte den Verkaufserlös der Liegenschaft aus der Liegenschaft in N._____ unmöglich für die Finanzierung des Lebensunterhaltes der Parteien ver-

- 28 - wendet haben. Demzufolge habe der Beklagte dieses Geld lange vor dem Beginn finanzieller Probleme anderweitig verbraucht, weshalb der Klägerin nicht vorgeworfen

werden könne, sie hätte ihre Ausgaben anpassen müssen. Aber auch der Verbrauch des Verkaufserlöses der Liegenschaft in E._____ für den Lebensstandard der Parteien sei nicht nachvollziehbar. Der Beklagte habe weder substantiiert behauptet noch belegt, wofür er den Verkaufserlös verwendet habe. Der Beklagte habe den Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaft in N._____ innert kurzer Zeit "verschwinden lassen" und könne in keinsten Weise belegen, dass er den Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaft in E._____ effektiv für den Lebensstandard der Parteien verwendet habe. Entsprechend gehe die Vorinstanz fälschlicherweise von einem Verbrauch der Gelder aus dem Verkauf der Liegenschaften für den laufenden Unterhalt der Familie aus. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz müsse dem Beklagten mangelnde Sorgfalt vorgeworfen werden. Da aus der von ihr erteilten Vollmacht entgegen der Auffassung der Vorinstanz auch kein Aufschub ihres Gewinnanteils hervorgehe, stünden ihr somit insgesamt Fr. 135'900.70 aus dem Hausverkauf in E._____ und Fr. 350'860.– aus dem Hausverkauf in N._____ zu (Urk. 239 S. 24).

E. 1.9

Vor Vorinstanz hatte die Klägerin noch keine so weitgehenden Behauptungen aufgestellt: In der Klagebegründung vom 13. Juni 2014 führte die Klägerin aus, sie wisse nicht, was mit dem Erlös aus dem Verkauf des Hauses in H._____ von CAD 1'100'000.00 passiert sei. Der Beklagte habe Auskunft zu erteilen und die betreffenden Unterlagen, namentlich die Kontounterlagen, zu edieren. Die für den Erwerb des Hauses bei der Bank L._____ SA aufgenommenen Fr. 300'000.– seien erst im Jahre 2011 zurückbezahlt worden (Urk. 76 S. 21). Der Beklagte entgegnete, er habe die Belege aus dieser Zeit nicht mehr zur Hand und könne sie auch nicht mehr beschaffen (Urk. 82 S. 14). In ihrer Noveneingabe vom 2. Oktober 2014 wies die Klägerin darauf hin, dass sie "ganz neu" Unterlagen vom damals zuständigen Notar erhalten habe, wonach zwei Checks über insgesamt CAD 666'402.82 ausgestellt und bei der P._____ eingelöst bzw. offenbar einem gemeinsamen Konto der Parteien gutge-

- 29 - geschrieben worden seien. Sie wisse nicht, was danach mit dem auf das gemeinsame Konto überwiesenen Geld passiert sei; in Kanada betrage die Aufbewahrungspflicht lediglich sieben Jahre. Die Differenz zum Kontosaldo per 31. März 2007 von CAD 130'028.91 sei "zumindest erklärungsbedürftig". Der Beklagte habe die Transaktionen abgewickelt, die Klägerin habe ihm vertraut und sich damals nicht darum gekümmert. Damit ein Vergleich geschlossen werden könne, müsse dieser Punkt geklärt werden (Urk. 91 S. 2). An der Hauptverhandlung vom 30. April 2015 wiederholte die Klägerin, dass laut den von ihr erhältlich gemachten Unterlagen zwei Checks über insgesamt CAD 666'402.82 ausgestellt, am 12. Juli 2006 und am 2. Februar 2007 bei der P._____ eingelöst bzw. offenbar einem gemeinsamen Konto der Parteien gutgeschrieben worden seien. Von diesem Geld stehe der Klägerin die Hälfte zu. Dass der Beklagte die nämlichen Unterlagen nicht mehr habe oder beschaffen könne, sei allerdings unglaubhaft. Eventualiter fordere sie Fr. 150'000.–, die in der Vollmacht für den Verkauf der Liegenschaft in C._____ vom 23. Februar 2010 vereinbart worden seien (Urk. 152 S. 18). Der Beklagte hielt dem entgegen, es sei nichts übrig geblieben. Sie hätten Schulden in der Schweiz gehabt und Eigenkapital einbringen müssen. Es könne sein, dass zwei Checks über CAD 666'402.82 auf das Konto überwiesen worden seien bzw. aus dem Verkauf des Hauses resultiert hätten. Anhand der Kontoauszüge sehe man, was mit diesem Geld geschehen sei. Die Klägerin habe schon lange Zugang zu diesem Konto (Prot. I S. 95). Dazu liess sich die Klägerin nicht mehr

vernehmen (Prot. I S. 99 ff.).

E. 1.10

Die in der Erstberufung erhobene Behauptung, der Beklagte habe den Erlös aus dem Verkauf des Hauses in N._____ verschwinden lassen bzw. auf ein ihr unbekanntes, auf seinen alleinigen Namen lautendes Konto weitergeleitet, erweist sich als neu und unzulässig (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Zudem blieb die Erklärung des Beklagten, die Parteien hätten Schulden in der Schweiz gehabt und Eigenkapital benötigt, unbestritten. Kaum zutreffen kann die Behauptung der Klägerin, dass die im Jahre 1999 für den Erwerb der Liegenschaft in N._____ bei der Bank L._____ SA aufgenommene "Hypothek von Fr. 300'000.-" erst im Jahre 2011 zurückbezahlt wurde (Urk. 152 S. 18). Gemäss Steuererklärung 2007 betrug

- 30 - die Schuld bei der Bank L._____ SA am 31. Dezember 2007 gerade einmal noch Fr. 110'059.-, bei gesamten Schulden von Fr. 2'362'059.- (Urk. 24/10 S. 3; Urk. 240 S. 34). Aus dem Umstand, dass die Klägerin die Bankauszüge aus den Jahren 2006 und 2007 nicht mehr erhältlich machen kann, vermag sie nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Das Konto bei der P._____ lautete auch auf die Klägerin (Urk. 77/15). Sie hätte sich innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren die entsprechenden Kontoauszüge selber beschaffen können. Das Scheidungsverfahren wurde am 30. Juli 2013 eingeleitet. Die Klägerin hat einen allfälligen Beweisnotstand selber zu vertreten. Zudem bezeichnete es die Klägerin vor Vorinstanz lediglich als unglaubhaft, dass der Beklagte nicht mehr über diese Kontoauszüge verfüge. Sie macht aber im Berufungsverfahren nicht geltend, die Vorinstanz habe von ihr gestellte Beweisanträge übergangen. Sie stellt auch im Berufungsverfahren weder ein Editionsbegehren noch andere Beweisanträge, welche die Existenz weiterer Aktiven im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung belegen könnten. Letztlich anerkennt denn auch die Klägerin, dass der Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaft in N._____ – wenn auch anderweitig als für den Lebensunterhalt – verbraucht wurde (Urk. 239 S. 24 Ziff. 57). Die Tatsache, dass sich am 31. März 2007 lediglich noch CAD 130'028.91 auf dem gemeinsamen Konto befanden und der Verbleib bzw. Verbrauch des Differenzbetrages zu den gelösten CAD 666'402.82 nicht mehr genau nachvollzogen werden kann, beweist noch keine unsorgfältige Verwaltung des Gesamtgutes durch den Beklagten.

E. 1.11

Damit sind mit der Vorinstanz weder weitere Aktiven in die güterrechtliche Auseinandersetzung miteinzubeziehen noch Ersatzansprüche im Sinne von Art. 231 bzw. Art. 195 ZGB ausgewiesen. Der Erstberufungsantrag Ziffer 3 ist abzuweisen und Dispositiv Ziffer 9 des vorinstanzlichen Urteils zu bestätigen.

E. 2

Die Parteien leben gemäss übereinstimmender Darstellung seit spätestens April 2011 getrennt (Prot. I S. 8, Urk. 25 S. 2). Die Klägerin präzisierte, sie sei damals nach C._____ gezogen. Offiziell seien sie getrennt, seitdem sie die Liegenschaft in E._____ verkauft hätten (Prot. I S. 8). Dieser Verkauf erfolgte im März bzw. Juni 2012 (Urk. 19/11). Die Parteien wurden im Jahre 2011 denn auch noch gemeinsam besteuert (Urk. 19/5+6). Mit Eingabe vom 26. Juli 2013 (Poststempel 30. Juli 2013) reichte die Klägerin bei der Vorinstanz die Ehescheidungsklage ein und ersuchte um Erlass vorsorglicher Massnahmen (Urk. 1). Ein Eheschutzverfahren ging nicht voraus.

E. 2.1

Im Berufungsverfahren wird die Gerichtsgebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Die Gebühr bemisst sich nach Massgabe dessen, was noch im Streit liegt (§ 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). In Scheidungsverfahren nach Art. 274-294 ZPO wird die Gebühr nach § 5 festgesetzt (§ 6 Abs. 1 GebV OG). Demnach wird bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Gebühr nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles bemessen. Sie beträgt in der Regel Fr. 300.– bis Fr. 13'000.–. Ist im Rahmen von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden, die das Verfahren aufwendig gestalten, kann die Gebühr bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre (§ 5 Abs. 1 und 2 GebV OG).

E. 2.2

Das Berufungsverfahren gestaltete sich als sehr aufwändig. Es kann auf E. I/5 bis I/9 verwiesen werden. Bei einem Streitwert von rund Fr. 1.675 Mio. beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 37'500.– (§ 4 Abs. 1 GebV OG). Bei wiederkehrenden Leistungen wird die Grundgebühr in der Regel ermässigt (§ 4 Abs. 3 GebV OG). Es rechtfertigt sich, die zweitinstanzliche Entscheidgebühr auf Fr. 25'000.– festzusetzen. Die Klägerin hat für die Erstberufung, die Anschlussberufung und

- 128 - das Massnahmeverfahren Kostenvorschüsse von Fr. 16'000.– geleistet (Urk. 248, Urk. 259/266). 3. Die Klägerin obsiegt bei den Unterhaltsbeiträgen mit Fr. 426'299.– (60 x Fr. 2'021.65 [Fr. 4'980.– - Fr. 2'958.35] und 61 x Fr. 5'000.–) und bei der Bonusteilung mit Fr. 17'775.–. Im Güterrecht obsiegt die Klägerin bei der güterrechtlichen Ausgleichszahlung mit Fr. 54'635.45 (Fr. 2'997.30 + Fr. 51'638.15), ansonsten unterliegt sie. Bei den Kosten- und Entschädigungsfolgen obsiegt sie mit Fr. 26'500.–. Gemessen am Gesamtstreitwert von Fr. 1'675'307.– obsiegt die Klägerin mit Fr. 525'209.– oder mit 31%. Die Klägerin obsiegt ferner mit der Konkubitätsklausel und mit der Regelung betreffend eingelagerte Möbel. Im ersten Massnahmeverfahren obsiegte die Klägerin lediglich zu 27% (bisheriger Unterhaltsbeitrag: Fr. 4'323.–, beantragter Unterhaltsbeitrag: Fr. 5'848.–, zugesprochener Unterhaltsbeitrag: Fr. 4'735.–; Urk. 259/257, Urk. 299). Das zweite Massnahmebegehren (des Beklagten) wurde nach einer Stellungnahme der Klägerin zurückgezogen (Urk. 271, Urk. 280, Urk. 288, Urk. 299 S. 10). Das dritte Massnahmebegehren (des Beklagten) wurde abgewiesen, ohne dass eine Massnahmeantwort eingeholt wurde (Urk. 322, Urk. 356 S. 5). 4. Es rechtfertigt sich somit, die Gerichtskosten der Klägerin zu zwei Dritteln und dem Beklagten zu einem Drittel aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Der Anteil der Klägerin ist mit den von ihr geleisteten Vorschüssen zu verrechnen und im Fehlbetrag nach Rechnungsstellung zu bezahlen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Anteil des Beklagten ist zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO ist vorzubehalten. 5. Die Klägerin ist weiter zu verpflichten, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beklagten (vgl. zu deren Forderungsrecht: OGer ZH PP170047 vom 13.02.2018, E. 3.3.2, mit weiteren Hinweisen) eine auf einen Drittel reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die volle Parteientschädigung für die zeitlich begrenzte Rechtsvertretung ist aufgrund des bisher angefallenen (10.8 Stunden, Fr. 40.40 Barauslagen; Urk. 385) und des noch zukünftigen Aufwandes (Studium

- 129 - dieses Entscheids und Besprechung mit Klient) auf Fr. 5'400.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen (§ 12 Abs. 2 AnwGebV). Es wird beschlossen:

E. 2.3

Bei den von den Parteien genannten Fr. 10'270.– handelte es sich demnach mangels genauer Kenntnis der Lohnabzüge um einen approximativen Betrag. Der Beklagte hat damit keinen Nettolohn von Fr. 10'270.– anerkannt. Wenn die Vorinstanz auf die mit Eingabe vom 26. August 2015 mit den übrigen zu edierenden Unterlagen eingereichte Lohnabrechnung August 2015 (Urk. 173/3) abstellte, ist dies nicht zu beanstanden. Einerseits handelte es sich bei der Lohnabrechnung tatsächlich um ein neues Beweismittel, das umgehend eingereicht wurde und den Nettolohn ab August 2015 zu belegen imstande ist. Andererseits berief sich die Klägerin selbst auf die Lohnabrechnungen ab Mai 2015 als Beweis für ihr Vorbringen. Dem Beklagten konnte es daher nicht verwehrt werden, sich ebenfalls auf die Lohnabrechnung August 2015 zu berufen (Urk. 172 S. 2). Die Berufung erweist sich insoweit als unbegründet.

E. 2.4

Die Klägerin hat sich im Berufungsverfahren auf die aktuellen Lohnausweise und Lohnabrechnungen des Beklagten berufen (Urk. 239 S. 7 f., Urk. 305 S. 2; vgl. auch Urk. 259/251 S. 2 f. Editionsanträge lit. a und b). Es sei willkürlich, so die Klägerin, wenn sich das Obergericht im Massnahmeentscheid vom 27. Juli 2017 (Urk. 299) noch auf völlig veraltete Grundlagen gestützt habe (Urk. 305 S. 2). Mit Noveneingabe vom 11. Januar 2018 reichte die Klägerin selber "als Belege" die Lohnabrechnung Februar 2017 und die Übersicht über die jährliche Gesamtvergütung mit den ab 1. März 2017 in Kraft tretenden Änderungen ein (Urk. 340, Urk. 342/4). Die Klägerin verlangte auch die Edition der neuen Vertragsbedingungen per 1. März 2016 gemäss Schreiben der Bank G._____ vom 1. Februar 2016 (Urk. 239 S. 7 f. Ziff. 24, Urk. 241/2; vgl. auch Urk. 259/251 S. 3 Editionsantrag lit. c).

- 78 - Dabei handelt es sich um ein Missverständnis. Das Schreiben vom 1. Februar 2016 bzw. die Übersicht über die Gesamtvergütung enthält bereits die neuen Anstellungsbedingungen. Die Übersicht mit den ab 1. März 2017 in Kraft getretenen Änderungen hat die Klägerin – wie vorstehend erwähnt – selber eingereicht (Urk. 340, Urk. 342/4). Insofern ist dieser Editionsantrag obsolet geworden.

E. 2.5

Mit Beschluss vom 7. Februar 2018 wurden die vom Beklagten im Rahmen seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege am 1. November 2017 eingereichten Lohnunterlagen als Beweise erhoben und den Parteien Gelegenheit gegeben, zum Lohnausweis 2016, zu den Lohnabrechnungen Januar bis Oktober 2017 und zur Übersicht über die jährliche Gesamtvergütung Stellung zu nehmen (Urk. 356 S. 12 f.). Die Stellungnahmen der Parteien datieren vom 5. März 2018 (Urk. 360) und 8. März 2018 (Urk. 366), wobei der Beklagte die Lohnabrechnungen Oktober 2017 bis Januar 2018 einreichte (Urk. 368/1-4), wozu die Klägerin ihrerseits nach erfolgter Fristansetzung (Urk. 371) Stellung nehmen konnte (Urk. 372 S. 2 f.).

E. 2.6

Aufgrund der neuesten Lohnbelege geht die Klägerin von einem Einkommen inkl. Kinderzulagen und Spesenpauschale von Fr. 11'344.– netto aus (Urk. 360). Der Beklagte

bezieht sein Nettoeinkommen (exkl. Kinderzulagen und Pauschalspesen) auf Fr. 9'705.90 (Urk. 366 S. 2).

E. 2.7

Das Bruttogehalt des Beklagten beträgt ohne Spesen und Kinderzulagen Fr. 142'000.– pro Jahr oder Fr. 11'833.35 pro Monat (Urk. 330/4, Urk. 330/3, Urk. 368/1/1-4). Das Nettogehalt (ohne Kinderzulagen und Spesen) beläuft sich gemäss Lohnabrechnung vom Januar 2018 (mit den aktuellsten Lohnabzügen) auf Fr. 9'709.– (Urk. 368/1/4: Fr. 10'209.– netto abzüglich Fr. 500.– Kinder- /Ausbildungszulage). Das Jahressalär und die Spesenpauschale werden in zwölf monatlichen Raten ausbezahlt (Urk. 138/1).

E. 2.8

Damit erweist sich die Berufung gegen Dispositiv Ziffer 14 als unbegründet. Soweit die Klägerin in ihrer Eingabe vom 2. November 2017 nicht nur zum Schreiben des Beklagten ans Steueramt Q._____ vom 2. Oktober 2017 (Urk. 308) Stellung nimmt, sondern ihre Ausführungen zur Aufteilung der Steuerschulden ergänzt (Urk. 325 lit. a), erweisen sich ihre Vorbringen als verspätet und damit unbeachtlich (vgl. bereits E. III/5).

E. 2.9

Die Klägerin stellt aber auch noch einen Eventualantrag (Urk. 239 S. 2). Zu dessen Begründung trägt sie vor, es sei falsch, wenn die Vorinstanz die per Rechtskraft des Scheidungsurteils noch ausstehende Steuerschuld aufteile, weil die offene Steuerschuld unmittelbar mit der Rechtskraft der nahehelichen Unterhaltsregelung zusammenhänge. Solange diese nicht in Rechtskraft erwachse, bezahle der Beklagte weiterhin Unterhaltsbeiträge gemäss dem letzten Massnahmeentscheid vom 12. November 2015. Demzufolge sei dem Beklagten ein monatlicher Betrag von Fr. 1'100.– im Bedarf für die Abzahlung der Steuerschuld zugestanden worden. Entsprechend reduziere sich die Steuerschuld noch solange, als dass der Beklagte Unterhaltsbeiträge gemäss dem Massnahmeentscheid bezahlen müsse. Insofern seien die Parteien zu verpflichten, die im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der nahehelichen Unterhaltsregelung noch offenen Steuerschulden 2011 je zur Hälfte zu bezahlen. Darüber hinaus entziehe es sich ihrer Kenntnis, ob der Beklagte die ihm im Bedarf eingerechneten Steuerraten tatsächlich für die Tilgung der Steuerschuld 2011 verwendet habe (Fr. 800.– seit dem 1. Januar 2013, Fr. 1'100.– seit 1. September 2015). Sollte dies nicht der Fall sein, müsse sie berechtigt sein, von der auf sie entfallenden Steuerschuld Fr. 400.– (1/2 von Fr. 800.–) für den Zeitraum von Januar 2013 bis und mit August 2015, danach Fr. 550.– (1/2 von Fr. 1'100.–) abzuziehen (Urk. 239 S. 26). Die Vorinstanz begründete die Aufteilung der Steuerschuld per Rechtskraft des Scheidungsurteils damit, dass dem Beklagten die bisher geleisteten Abzahlungsraten im Rahmen vorsorglicher Massnahmen für die vollständige Dauer des Scheidungsverfahrens jeweils in seinem Bedarf eingerechnet worden seien. Entsprechend habe auch die Klägerin die Belastung der Ratenzahlungen über ein Manko bzw. einen geringeren Freibetrag mitgetragen (Urk. 240 S. 52). Die Klä-

- 37 - rin beanstandet diese Erwägung im Kern nicht, sondern wendet einzig ein, die vorsorglichen Massnahmen würden bis zu deren Ablösung durch den nahehelichen Unterhalt gelten. Der Beklagte beantragte zwar die Bestätigung der vorinstanzlichen Regelung, machte aber zum Eventualantrag der Klägerin und zu den Erwägungen der Vorinstanz keine Ausführungen (Urk. 251 S. 5). Die vorsorgliche Unterhaltspflicht lief während des Berufungsverfahrens weiter. Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle zu

bemerken, dass dem Beklagten laut Beschluss vom 27. Juli 2017 ab 1. November 2016 lediglich noch Fr. 600.– für die Steuern des Jahres 2011 im Bedarf angerechnet wurden (Urk. 299 S. 8), was aber nichts daran ändert, dass sich der Anteil der Klägerin am Überschuss im entsprechenden (hälftigen) Umfang reduziert (Urk. 299 S. 9). Da nahehehlicher Unterhalt und Güterrecht mit dem heutigen Berufungsentscheid geregelt werden, sind die Parteien somit zu verpflichten, die per Rechtskraft des Berufungsentscheids noch bestehenden Steuerschulden des Jahres 2011 je zur Hälfte zu bezahlen. Die von der Klägerin gewünschte Abzugsberechtigung kann indes nicht erteilt werden. Sie zielt wohl auf eine nichthälftige Teilung in dem Sinne, als dem Beklagten mehr und der Klägerin weniger als die Hälfte der Steuerschuld zuzuweisen sei. Dazu müsste aber bereits heute bekannt sein, in welchem Verhältnis die ausstehenden Steuern aufzuteilen bzw. welche ziffernmässig bestimmte Schulden (exakte Beträge) wem zuzuweisen sind. Diese Abrechnung kann nicht über eine Abzugsberechtigung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Letztlich macht die Klägerin geltend, sie habe in der Vergangenheit allenfalls (falls der Beklagte nicht alle Steuerraten bezahlt habe) zu wenig Unterhalt erhalten, was nunmehr güterrechtlich auszugleichen sei. Dabei ist aber nicht ersichtlich, auf welche rechtliche Grundlage sich die Klägerin überhaupt stützt. Die Klägerin behauptet nicht, der Beklagte habe die in seinem Bedarf berücksichtigten Abzahlungsraten nicht regelmässig bezahlt. Als Mitschuldnerin hätte sie selber in Erfahrung bringen können, welche Ratenzahlungen der Beklagte in der Vergangenheit an das Steueramt des Kantons Waadt leistete bzw. nicht leistete.

- 38 - Welche Abzugsbeträge die Klägerin genau geltend machen will, ergibt sich auch nicht aus ihrer Noveneingabe vom 31. Januar 2018. Darin führt die Klägerin unter Hinweis auf einen jüngst angeforderten ("selon votre demande") Kontoauszug der direkten Bundessteuern 2011 vom 26. Januar 2018 einzig aus, der Saldo sei tiefer als die Forderung, der Beklagte habe im "Eheschutzurteil" einen deutlich höheren Betrag für die Tilgung der Steuerschuld erhalten, nämlich Fr. 1'100.–, offen seien per Januar 2018 aber Fr. 24'546.15 (Urk. 351). Was das im vorliegenden güterrechtlichen Zusammenhang bedeutet, bleibt vollkommen unklar, und auch die Klägerin leitet daraus lediglich ab, dem Beklagten könne in seinem Bedarf keine Steuertilgungsrate mehr angerechnet werden, da er vertragsbrüchig sei und "[g]emäss den beglaubigten Notarverträgen vom Februar 2010" für alle Restschulden alleine aufkommen müsse (Urk. 351). Aus dem Kontoauszug (Urk. 353/2) ergibt sich im Übrigen, dass der Beklagte die ihm im Massnahmeentscheid vom 27. Juli 2017 ab 1. November 2016 zugebilligte Steuerrate von Fr. 600.– lückenlos bezahlte. Welche früheren Raten nicht geleistet wurden, hätte die Klägerin – wie bereits ausgeführt – aber längst in Erfahrung bringen können und überdies genau substantiieren müssen, zumal sie bereits mit ihrem Massnahmebegehren vom 26. Oktober 2016 einen Kontoauszug mit allen bis September 2016 erfolgten Zahlungen einreichte (Urk. 259/257 S. 4, Urk. 259/259/2.1). Insofern kann sie sich nicht auf das Novenrecht und den Kontoauszug vom 26. Januar 2018 berufen. Als verspätet sind auch die in der Noveneingabe vom 23. April 2018 gemachten ergänzenden Angaben über die vom Beklagten in den Jahren 2013 bis 2016 bezahlten Steuerraten zu betrachten (Urk. 376 S. 1 f.).

E. 2.10

Mit Noveneingabe vom 2. Oktober 2017 beantragte die Klägerin "[i]n Ergänzung des güterrechtlichen Antrages", "der Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, sämtliche Steuerschulden für die Zeit des Zusammenlebens zu übernehmen und zu bezahlen (mit

Regressrecht der Berufungsklägerin, falls sie Zahlungen ans Steueramt gestützt auf die Betreuung machen sollte)." Es sei belegt, dass der Beklagte diese Steuerschuld vertraglich (im Innenverhältnis gegenüber seiner ehemaligen Gattin) übernommen habe, weshalb er verpflichtet sei, diese Steuerschuld zu bezahlen, mitsamt Verzugszinsen, Betreuungskosten etc. Der Gesamtbetrag gemäss (unbegründetem) Rechtsöffnungsurteil vom 25. September 2017 belaufe sich auf Fr. 40'866.70 (Urk. 305). Mit Noveneingabe vom 9. Januar 2018 reichte die Klägerin das am 4. Januar 2018 zugestellte begründete Rechtsöffnungsurteil ein, bei dem es sich um ein echtes Novum handle (Urk. 337, Urk. 339/1). Mit Noveneingabe vom 23. April 2018 reichte die Klägerin den Beschwerdeentscheid der Kammer vom 10. April 2018 "als beachtenswertes echtes Novum" ein, wonach nunmehr klar sei, dass sie dem Kanton Waadt eine Summe von Fr. 36'152.90 nebst Zinsen zu 3% seit 12. Juni 2013, Fr. 4'392.95 (Verzugszins auf Akontozahlungen), Fr. 320.85 (Ausgleichszins) sowie Betreuungskosten schulde und diese Schuld von über Fr. 46'000.– vollstreckbar sei (Urk. 376, Urk. 378/1). Soweit der ergänzte güterrechtliche Antrag vom 2. Oktober 2017 über den Erstberufungsantrag Ziffer 4 hinausgeht, d.h. mit Bezug auf das einzuräumende Regressrecht, wurde er verspätet gestellt (Art. 317 Abs. 2 ZPO). Die Klägerin zeigt nicht auf, inwiefern das von ihr beantragte Regressrecht auf neuen Tatsachen und Beweismitteln beruht. Das Rechtsöffnungsurteil datiert zwar vom 25. September 2017 (Urk. 311). Der Klägerin war aber schon länger bekannt, dass sie aufgrund der solidarischen Haftung vom Kanton Waadt in Anspruch genommen werden kann, der Kanton Waadt gegen sie die Betreuung einleitete und ein Rechtsöffnungsverfahren drohte (Urk. 259/257 S. 6 Ziff. 16). Auch legt die Klägerin nicht dar, dass sie tatsächlich über ihren hälftigen Anteil hinausgehend in Anspruch genommen wird bzw. über ihren hälftigen Anteil hinausgehend Zahlungen an das Steueramt des Kantons Waadt leistet. Sie kann deshalb auch kein Regressrecht beanspruchen. Der Entscheid der Kammer vom 10. April 2018, mit welchem die Beschwerde gegen das Rechtsöffnungsurteil abgewiesen wurde (Urk. 376 S. 1, Urk. 378/2), vermag am Gesagten nichts zu ändern.

E. 2.11

Zufolge Verspätung (Art. 317 Abs. 1 ZPO) und Postulationsunfähigkeit (E. III/6) ist auf die von der Klägerin persönlich verfasste Darstellung "wie es zur vertraglichen Übernahme der Steuerschulden durch Herr B._____ kam und dass er dafür haftet", nicht weiter einzugehen (Urk. 337, Urk. 339/4).

E. 2.12

Gläubiger der Steuerforderung – auch hinsichtlich der Bundessteuern – ist der Kanton Waadt (BGer 5P.417/2000 vom 19. Februar 2001 E. 5). Demzufol-

- 40 - ge ist Dispositiv Ziffer 14 des vorinstanzlichen Urteils in dem Sinne zu bestätigen, als die Parteien zu verpflichten sind, die gegenüber dem Kanton Waadt per Rechtskraft des Berufungsentscheids noch vorhandenen Steuerschulden des Jahres 2011 (Impôt fédéral direct 2011, Impôt sur le revenu et la fortune 2011) je zur Hälfte zu bezahlen. B.

Zweitberufung des Beklagten und Noveneingabe des Beklagten vom 8. März 2018 1. Der Beklagte beantragt mit seiner Zweitberufung, die Klägerin sei zu verpflichten, ihm unter güterrechtlichem Titel eine Ausgleichszahlung von Fr. 51'638.15 zu leisten (Urk. 259 S. 6, S. 11). Vor Vorinstanz hat der Beklagte keine solche Ausgleichszahlung gefordert. An der Hauptverhandlung vom 30. April 2015 erklärte der Beklagte vielmehr, dass die Parteien mit Ausnahme der Liegenschaften in Kanada und C._____, einer an die Klägerin

ausbezahlten Versicherungsleistung von Fr. 68'000.– und des zu teilenden Schmuckes, bereits vollständig auseinandergesetzt seien (Prot. I S. 90 mit Verweis auf Urk. 155/1 S. 3). Der Beklagte will laut Berufungsbegründung den Schmuck der Klägerin zwar nach wie vor in die güterrechtliche Auseinandersetzung einbeziehen und zu diesem Zweck eine Wertschätzung vornehmen, die dem Gericht vorzulegen sei. Gleichzeitig ist ihm aber bewusst, "dass dieser Punkt nicht erfüllt werden kann" (Urk. 259/239 S. 11). In seiner Berechnung des güterrechtlichen Ausgleichsbetrags von Fr. 51'638.15 spielt der Schmuck – im Gegensatz zur Versicherungsleistung von Fr. 68'000.– – denn auch keine Rolle mehr. In Anlehnung an das vorinstanzliche Urteil macht der Beklagte folgende Aufstellung (Urk. 259/239 S. 17), wobei die Änderungen gegenüber der Vorinstanz kursiv hervorgehoben sind: Gesamtgut im Eigentum des Beklagten: Anteil Mercedes ML: Fr. 0.– ½ Fr. 0.– Kontokorrent Raiffeisenbank: Fr. 35'446.08 ½ Fr. 17'723.05 Wertschriftendepot Raiffeisen: Fr. 66'514.05 ½ Fr. 33'257.– Bargeld: Fr. 0.– ½ Fr. 0.–

- 41 - Postkonto: Fr. 0.– ½ Fr. 0.– Postkonto mit Partnerin: Fr. 0.– ¼ Fr. 0.– Mietzinsdepot mit Partnerin: Fr. 0.– ¼ Fr. 0.– Total Beklagter: Fr. 101'960.13 Fr. 50'980.05 Gesamtgut im Eigentum der Klägerin: UBS-Konti Fr. 2'236.51 ½ Fr. 1'118.25 Verschobene UBS-Werte 2012/2013* Fr. 203'000.00 ½ Fr. 101'500.00 Total Klägerin Fr. 205'236.51 ½ Fr. 102'618.25 * Der genaue Betrag kann laut Beklagtem erst bei Eintreffen des Auszuges ermittelt und die entsprechende Schlussabrechnung zu diesem Zeitpunkt vorgenommen werden. Aus der Gegenüberstellung des hälftigen Anteils von Fr. 102'618.25 und des hälftigen Anteils von Fr. 50'980.05 errechnet der Beklagte einen güterrechtlichen Anspruch von Fr. 51'638.15. Die Versicherungsleistung von Fr. 68'000.– ist zwar in den "verschobenen UBS-Werten" von Fr. 203'000.– enthalten (Urk. 259/239 S. 12). Trotzdem ist es vom Streitgegenstand her nicht das Gleiche, ob der Beklagte von der Klägerin eine Ausgleichszahlung aus Güterrecht von Fr. 51'638.15 fordert oder eine Rückzahlung der von der Klägerin "unter Abänderung der Kontodaten erhaltenen Versicherungsleistung der D. _____ vom 7. Oktober 2012 von CHF 68'000.–" an ihn zwecks Schuldentilgung verlangt (Urk. 82 S. 6 Ziff. 8). Der Beklagte forderte vor Vorinstanz auch keine Ausgleichszahlung von Fr. 51'638.15, nachdem die Klägerin mit Eingabe vom 14. September 2015 zu verstehen gegeben hatte, dass sie die von ihr einverlangten Kontoauszüge der UBS für die Periode vom 1. Mai 2012 bis 30. Juli 2013 nicht einreichen werde (Urk. 174, Urk. 187). Soweit mit dem Zweitberufungsantrag Ziffer 6 über die Aufhebung der vom Beklagten zu leistende Ausgleichszahlung hinausgegangen wird (indem der Beklagte seinerseits Ausgleichsansprüche erhebt), kann darauf nicht eingetreten werden, zumal der Beklagte die Voraussetzungen für eine Klageänderung im Berufungsverfahren nicht nachweist (Art. 317 Abs. 2 ZPO).

E. 3

Der Beklagte war bis 30. September 2011 bei der L. _____ angestellt (Urk. 13/5, Urk. 19/31, Urk. 24/7), nachdem er bereits per Ende September 2010 freigestellt worden war (Prot. I S. 29). Vom 1. Oktober 2011 bis 28. Februar 2013 war der Beklagte arbeitslos (Urk. 8 S. 6, Urk. 23 S. 9). Ab 1. März 2013 versah er eine Anstellung bei der M. _____ Ltd. (Urk. 8 S. 6, Urk. 13/10, Urk. 85/1). Seit 1. Mai 2015 steht der Beklagte in einem Arbeitsverhältnis mit der Bank G. _____ & Co. AG im Range eines Direktors (Urk. 138/1). Die Klägerin bezieht gemäss Verfügung der IV vom 18. September 2015 mit Wirkung ab 1. April 2014 eine Dreiviertel-Invalidenrente (Urk. 182/2).

E. 3.1

Der Beklagte macht geltend, die Vorinstanz habe sich bei den Gesundheitskosten verrechnet. Darüber hinaus ist er der Meinung, es müssten ihm im Zuge der Gleichbehandlung der Parteien für Gesundheitskosten ebenfalls Franchise und Selbstbehalt, mithin Fr. 250.– statt Fr. 83.–, angerechnet werden. Zudem seien der Klägerin keine von der Krankenkasse nicht gedeckte "Krankheitskosten" in der Höhe von Fr. 83.– anzurechnen, da diese nicht anhand eines Jahresbedarfs hochgerechnet werden könnten (Urk. 259/239 S. 8).

E. 3.2

Zutreffend ist, dass die Vorinstanz dem Beklagten entgegen ihrer Absicht im Rahmen der Gleichbehandlung nicht Selbstbehalt und Franchise sondern die der Klägerin zugestandenen weiteren (nicht versicherten) Gesundheitskosten von Fr. 83.– zubilligte (Urk. 240 S. 18). In E. A/5.3.10 bis 5.3.13 wurde dargelegt, dass dem Beklagten für Franchise (Fr. 1'500.–) und Selbstbehalt (Fr. 700.–) monatliche Auslagen von Fr. 183.30 anfallen. Seine Berufung ist insoweit gutzuheissen. Wie der Beklagte auf den Betrag von Fr. 250.– kommt, legt er nicht ansatzweise dar. Auch können aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht Bedarfspositionen (nicht versicherte Kosten) Aufnahme in den Bedarf finden, die der Höhe nach nicht ausgewiesen sind. Der Beklagte führt in seiner Noveneingabe vom 3./8. März 2018 aus, er werde sich im März erneut in psychiatrische Behandlung bei Dr. V. _____ in W. _____ begeben. Er rechne mit verbleibenden Behandlungskosten für 2018 von mindestens Fr. 2'500.–. Dies entspreche seinem Selbstbehalt in der Grundversicherung (Urk. 363). Aufgrund der erhöhten Franchise erwarte er erhöhte Gesundheitskosten von Fr. 210.– pro Monat zuzüglich Selbstbehalte von Fr. 60.– (Urk. 369).

- 107 - Der Beklagte berief sich auf die Franchise von Fr. 2'500.– gemäss der ab 1. Januar 2018 gültigen Police erstmals in der Noveneingabe vom 3./8. März 2018. Das Erstellungsdatum der Police ist der 10. Oktober 2017 (Urk. 370/1). Der Beklagte reichte die Police zwar bereits zur Begründung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverbeiständung am 6. November 2017 einmal ein (Urk. 330/6c). Höhere Gesundheitskosten und eine höhere Franchise erwähnte er damals indes mit keinem Wort (Urk. 328 S. 2). Gemäss der Police für das Jahr 2017 betrug der Selbstbehalt bereits ab 1. Januar 2017 Fr. 2'500.– (Urk. 330/6b). Ein Novum muss ohne Verzug geltend gemacht werden (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Für Gesundheitskosten sind dem Beklagten Fr. 183.30 anzurechnen.

E. 3.3

Der Beklagte beantragt die Streichung der nicht versicherten Gesundheitskosten von Fr. 992.– pro Jahr bzw. Fr. 83.– pro Monat aus dem klägerischen Bedarf (Urk. 259/239 S. 8). Die Klägerin trägt an, der Beklagte habe die Höhe der Gesundheitskosten im vorinstanzlichen Verfahren nicht bestritten und die Vorinstanz habe die Gesundheitskosten in Übereinstimmung mit der klaren Rechtsprechung im Bedarf berücksichtigt (Urk. 259/251 S. 7). Die Vorinstanz erwog, sofern die Klägerin nicht verschriebene Medikamente konsumiere, sei deren medizinische Notwendigkeit in Frage zu stellen. Es sei daher angezeigt, für "die weiteren Gesundheitskosten" auf die Abrechnung der CSS Krankenkasse für das Jahr 2014 abzustellen, zumal sich weder der Versicherungsschutz noch der Gesundheitszustand der Klägerin seither verändert hätten. Demnach würden der Klägerin jährliche, von der Krankenkasse nicht gedeckte

Gesundheitskosten von Fr. 992.– pro Jahr erwachsen, was Fr. 83.– pro Monat ergebe (Urk. 240 S. 17 f. mit Verweis auf Urk. 153/15 [Auszug der Gesundheitskosten 2014 für die Steuererklärung] und Urk. 182/1 [Versicherungspolice für das Jahr 2016]). An der Hauptverhandlung vom 30. April 2015 führte die Klägerin aus, sie hätte 2014 nicht versicherte Gesundheitskosten in der Höhe von Fr. 991.55 zu tragen gehabt, ohne diese Kosten weiter zu spezifizieren. Daneben machte sie als separate Position Fr. 560.– für eine Haushaltshilfe geltend, wozu sie vortrug, mit diesem bescheidenen Betrag könne der Lohn für ca. 4 Stunden pro Woche fi-

- 108 - nanziert werden; von der Spitex geleistete Hausarbeiten würden entgegen der Behauptung des Beklagten von der Krankenkasse nicht vergütet, sondern müssten vom Leistungsempfänger selbst getragen werden (Urk. 152 S. 11 Rz 19). Der Beklagte entgegnete, die weiteren Gesundheitskosten sowie Franchise und Selbstbehalt würden nicht in den Grundbedarf gehören. Er bestreite weiter, dass die Klägerin eine Haushaltshilfe benötige. Der überobligatorische Teil (VVG) könne nicht geltend gemacht werden. Die Prämien der Klägerin seien demnach viel zu hoch. Warum die Klägerin die Spitex benötige, erscheine ihm fraglich (Prot. I S. 92 f.). Die Klägerin hat damit die nicht versicherten Kosten von Fr. 991.55 nie rechtsgenügend substantiiert. Von mangelnder Bestreitung des Beklagten kann daher nicht die Rede sein. Immerhin ergeben sich die Rechnungssteller aus dem zum Beweis angerufenen detaillierten Auszug der Gesundheitskosten des Jahres 2014 der CSS Versicherung (Urk. 153/15 S. 2 f.), auf den die Vorinstanz abstellte. Aus diesem Auszug ist ersichtlich, dass die Rechnungen der Spitex fast vollumfänglich von der Krankenkasse bezahlt wurden. Von den nicht versicherten Kosten von Fr. 991.55 betrafen Fr. 278.– die Spitex, Fr. 292.65 den AA. _____ in W. _____, Fr. 294.40 diverse Privatpersonen und Fr. 126.50 das AB. _____ Sanitätsgeschäft in St. Gallen. Nicht durch Krankenkassen gedeckte Kosten sind zum Unterhalt zu rechnen, sofern sie medizinisch notwendig und im Rahmen dessen liegen, was den finanziellen Verhältnissen der Parteien angemessen ist (Hausheer/Spycher [Hrsg.], a.a.O., Rz 03.95 f.). Gemäss Ziffer 5.3 der Richtlinien ist unmittelbar bevorstehenden grösseren notwendigen Auslagen für Arzt und Arzneien im Notbedarf durch zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung zu tragen. Diese medizinische Notwendigkeit ist vorliegend – gerade auch mit Blick auf die weitere Zukunft – nicht dargetan. Der allgemeine Hinweis der Vorinstanz, der Versicherungsschutz und der Gesundheitszustand der Klägerin habe sich seither, d.h. seit 2014, nicht verändert, hilft da nicht weiter. Zur Spitex ist überdies zu bemerken, dass die Privatklinik Hohenegg von April bis Juni 2014 Fr. 68'945.35 abrechnete, weshalb es durchaus sein kann, dass die Spitex-Dienste mit der Zeit nach der

- 109 - Entlassung aus der Klinik in Zusammenhang stehen und mittlerweile nicht mehr anfallen. In der Parteibefragung sagte die Klägerin am 5. November 2015 denn auch aus, eine Zeit lang habe sie die Spitex gehabt, aber die Haushaltshilfe würde nicht mehr bezahlt (Prot. I S. 143). Damit sind die Gesundheitskosten der Klägerin um Fr. 83.– zu reduzieren. Sie betragen Fr. 261.80 (Fr. 328.– zuzüglich Fr. 16.80 [E. V/A/5.3.8] abzüglich Fr. 83.–).

E. 3.4

Der Beklagte wies im Zusammenhang mit den neuen Prämien der Klägerin (vgl. E. A/5.10) in der Stellungnahme vom 8. März 2018 darauf hin, dass die Vorinstanz der Klägerin einen grosszügigen Betrag von Fr. 328.– angerechnet habe mit der Begründung, dass ihr unter anderem der Selbstbehalt für die Zusatzversicherung (VVG) in der Höhe von Fr. 2'000.– jährlich oder Fr. 165.– pro Monat angerechnet werde. Aus der nunmehr

eingereichten Versicherungspolice (Urk. 327/6) gehe nun aber hervor, dass einzig die Alternativversicherung eine Jahresfranchise von Fr. 300.– vorsehe. Bei den beiden anderen Zusatzversicherung sei keine Kostenbeteiligung vorgesehen. Demnach seien die von der Klägerin selber zu tragenden Gesundheitskosten im Gegenzug um Fr. 140.– kürzen (Fr. 2'000.– abzüglich Fr. 300.– geteilt durch 12), zumal die Kostenbeteiligung mittlerweile offensichtlich nicht mehr bestehe (Urk. 366 S. 3). Ein Vergleich der Policen der Klägerin zeigt, dass die Jahresfranchisen und Selbstbehalte nicht verändert wurden (Urk. 182/1 und Urk. 327/6). Die Vorinstanz berücksichtigte eine Jahresfranchise von Fr. 300.–, einen maximalen Selbstbehalt bei der Grundversicherung von Fr. 700.– und einen Selbstbehalt bei der Zusatzversicherung von Fr. 2'000.– (Urk. 240 S. 17). Der Selbstbehalt von Fr. 2'000.– ergibt sich aus der Alternativversicherung, die eine Kostendeckung von maximal Fr. 10'000.– pro Kalenderjahr bei einem Selbstbehalt von 20% vorsieht (Urk. 182/1 S. 2). Die gleiche Kostendeckung und der gleiche Selbstbehalt besteht im Kalenderjahr 2018 (Urk. 327/6). Damit erweisen sich die Einwände in der Stellungnahme vom 8. März 2018 als unbegründet. Sie sind auch verspätet, hätten sie doch bereits in der Zweitberufung bzw. Erstberufungsantwort erhoben werden können.

- 110 -

E. 3.5

Die Klägerin verkennt, dass der Beklagte an der Hauptverhandlung vom 30. April 2015 noch gar nicht in der Lage war, konkrete Auslagen zu behaupten und zu belegen, trat der Arbeitsvertrag mit der Bank G._____ & Co. AG doch erst am 1. Mai 2015 in Kraft (Urk. 138/1). Als "Head Logistics & Facility Management" hatte der Beklagte bei der M._____ Ltd. lediglich eine Verpflegungspauschale bezogen (Urk. 85/1, Urk. 13/10-15). Vom Beklagten bei jeder einzelnen Auslage eine Noveneingabe zu verlangen, erscheint überzogen, zumal mit der Spesenpauschale gemäss Zusatz-Spesenreglement für Direktionsmitglieder auch Kleinausgaben bis max. Fr. 50.– (inkl. Einladungen von Geschäftspartnern zu Verpflegungen zu Hause, Beiträge an Institutionen und Vereine etc., und Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon bis 30 km) abgegolten werden. Vielmehr muss es zulässig sein, die Aufwendungen des Beklagten zu schätzen (vgl. dazu auch Johannsen/Henrich/Hammermann, Familienrecht, 6. Aufl., Vor § 1361 BGB Rz 8). Dabei fällt zunächst ins Gewicht, dass das (vom Steueramt des Kantons Zürich genehmigte) Reglement ausdrücklich bescheinigt, dass dem Beklagten im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit (als "Director" und "Business Continuity Manager"; Urk. 138/1) unter anderem vermehrt Auslagen für Repräsentationen sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen erwachsen, was von der zuständigen Steuerbehörde akzeptiert wurde (Urk. 173/1 Ziff. 2 und Ziff. 4). Die Klägerin anerkennt denn auch, dass der Beklagte über Kunden verfügt, auch wenn sie in Abrede stellt, dass ihm Kosten für Geschenke und Kaffees entstünden, und behauptet, Kaffee gebe es in der Bank umsonst (Urk. 239 S. 6 Ziff. 19). Das Gegenteilige (nämlich vermehrte Auslagen) bescheinigt indes ausdrücklich die Arbeitgeberin. Die Klägerin hat sich explizit auf das Reglement als Beweismittel

- 81 -
berufen (Urk. 152 S. 6 Rz 11) und die Vorinstanz hat dessen Herausgabe durch den Beklagten angeordnet (Urk. 162 S. 2 und S. 12). Nach Genehmigung durch die Steuerbehörden kann jedenfalls nicht gesagt werden, dass die von der Arbeitgeberin ausbezahlten Pauschalspesen die arbeitsbedingten Aufwendungen offensichtlich übersteigen. Die Vorinstanz hat zudem auf das gepflegte Erscheinungsbild (Anzüge, Hemden, Krawatten und Schuhe) verwiesen, das vom Beklagten als höherem

Bankmitarbeiter verlangt wird, und die dafür anfallenden Kosten als Berufsauslagen anerkannt. Dies ist nicht zu beanstanden, nachdem im Bedarf des Beklagten lediglich zusätzliche Auslagen für Verpflegung und Mobilität berücksichtigt wurden (Urk. 240 S. 20) und die Klägerin ihrerseits einräumte, der Beklagte benötige Anzüge, Hemden und Krawatten (Urk. 152 S. 6 Rz 11, Urk. 204 S. 4 f.), was für die Bankbranche auch als allgemein-notorisch gelten kann. Mit dem betriebsrechtlichen Grundbetrag von Fr. 850.– lässt sich eine solche Garderobe indes nicht finanzieren. Bei der Klägerin fallen diese Mehrauslagen für eine besonders gepflegte Erscheinung am Arbeitsplatz nicht an. Nachdem der Beklagte der Klägerin mehr als die Hälfte seines Fixlohnes von rund Fr. 9'700.– netto und die Hälfte des Jahresbonus (zuletzt ca. Fr. 7'000.– netto) als Unterhaltsbeitrag abzugeben haben wird, kann er diese Berufsauslagen auch nicht ohne weiteres aus seinem Freibetrag von rund Fr. 900.– bestreiten, ohne an anderen Orten Einschränkungen zu machen. Entgegen der Klägerin (Urk. 239 S. 5 Ziff. 21) sprechen ihre eigenen Aussagen in der Parteibefragung zu Spesenentschädigungen "bei früheren Anstellungen" nicht gegen tatsächliche Aufwendungen für Kleidung (Prot. I S. 138: "Ich würde nicht sagen, dass diese Spesen genau für das waren. Wenn er etwas brauchte, dann hat er das gekauft. Das war einfach vom Lohn. Ob es ein neuer Anzug war oder was auch immer."), auch wenn sie dem Beklagten lediglich zwei bis drei Anzüge und ein paar klassische schwarze Schuhe zubilligen wollte (Prot. I S. 139). Unter diesen Umständen liess die Vorinstanz die Pauschalspesen unterhaltsrechtlich zu Recht unberücksichtigt. Eine unrichtige Feststellung des Sach-

- 82 - verhaltes oder eine unrichtige Ermessensausübung durch die Vorinstanz ist nicht ersichtlich.

E. 4

Der genaue Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann dem angefochtenen Urteil vom 22. März 2016 entnommen werden (Urk. 240 S. 4 ff.). Der Klägerin musste erstmals mit Verfügungen der Vorinstanz vom 1. Dezember 2014 und

- 12 -

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog, die Haftpflicht- und Mobiliarversicherung sei mit rund Fr. 110.– monatlich aufgrund der Prämienrechnung ausgewiesen (Urk. 153/19). Inwiefern die Versicherung dabei – wie vom Beklagten moniert werde (Prot. I S. 93) – von einer zu hohen Versicherungssumme ausgehe, sei nicht ersichtlich und werde vom Beklagten auch nicht dargelegt (Urk. 240 S. 18).

E. 4.2

Der Beklagte taxiert die Prämie für die Haftpflicht- und Mobiliarversicherung der Klägerin von Fr. 110.– gemäss Prämienvergleich (Urk. 259/242/0) für absurd hoch, da dies einem Mobiliarwert von über Fr. 300'000.– entspreche. Er beantragt eine Kürzung auf Fr. 50.– (Urk. 259/239 S. 6). Der Beklagte legt nicht dar, wo er sich vor Vorinstanz auf einen Mobiliarwert von Fr. 300'000.– und auf den eingereichten Vergleich von Hausratprämien der Comparis AG berufen hat. Seine Vorbringen erfolgen verspätet (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Auch insoweit hat es beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden. 5.1 Die Vorinstanz hat dem Beklagten Fr. 100.– für die auswärtige Verpflegung zugestanden. Sie verwies auf die Pauschalentschädigung, welche kleine Essen und Snacks abdecke, und auf die

Möglichkeit der Kantinenverpflegung mit vergünstigten Menüs. Der Beklagte rügt, die Spesenpauschale decke die auswärtige Verpflegung nicht (Urk. 240 S. 20). Es seien Fr. 15.– pro Tag oder Fr. 300.– pro Monat anzurechnen (Urk. 259/239 S. 8). Zutreffend ist, dass die Spesenpauschale nicht für die regelmässige Mittagsverpflegung ausgerichtet wird (Urk. 173/1). Entgegen der Darstellung der Klägerin hat der Beklagte auch nicht ausgeführt, die Spesenpauschale fliesse in sein Mittagessen (Urk. 259/251 S. 9; vgl. auch Prot. I S. 155). Dies stellt vielmehr eine Behauptung der Klägerin dar (Urk. 152 S. 6 Rz 11). Der Beklagte bezifferte die Preise für Menüs in der ihm zur Verfügung stehenden Kantine mit Fr. 9.– bis Fr. 14.50.–. Die Getränke sind darin nicht eingeschlossen. Vom Grundbetrag von Fr. 850.– steht die Hälfte (Fr. 425.–) für die häusliche Verpflegung zu Verfügung (Ziffer V. der Richtlinien), für die Mittagsverpflegung sind demzufolge bereits rund Fr. 5.– im Grundbetrag eingeschlossen. Bei 20 Arbeitstagen pro Monat und durchschnittlichen Auslagen von Fr. 15.– pro Mittag fallen somit Fr. 200.– für die auswärtige Verpflegung an. Dieser Betrag liegt ihm Rahmen der Richtlinien und

- 111 - ist einem Bankmitarbeiter im Range eines Direktors, der praktisch den gesamten Unterhalt seiner geschiedenen Ehefrau zu bestreiten hat, zuzubilligen.

E. 4.2.1

Die Klägerin bringt weiter vor, sie habe bereits vor Vorinstanz eingehend dargelegt, dass der Beklagte über eine Amexco-Kreditkarte (American Express-Kreditkarte) verfüge. So seien über das Konto bei der Bank L. _____ bis zu dessen Aufhebung Ende 2011 regelmässig "Zahlungen Amexco" getätigt worden. Es sei daher davon auszugehen, dass der Beklagte auch nach Aufhebung des "L. _____-Kontos" noch über die Kreditkarten verfügt habe. Der Beklagte habe schon immer über eine Amexco-Kreditkarte verfügt und der Vorinstanz einen Kontoauszug der Amexco-Kreditkarte eingereicht, ohne indes das Belastungskonto anzugeben. Aus diesen Gründen verlange die Klägerin noch einmal die Edition der Amexco- und Visa-Abrechnungen sowie Kontoauszüge der entsprechenden Belastungskonten per 30. Juli 2013 (Urk. 259/251 S. 25).

E. 4.2.2

An der Hauptverhandlung vom 30. April 2015 anerkannte die Klägerin, dass sowohl die mit der Cumulus-Mastercard (herausgegeben von der GE Money Bank bzw. Cembra Money Bank) als auch die mit der Kreditkarte der American Express getätigten Ausgaben dem Postkonto ... des Beklagten belastet worden waren (Urk. 152 S. 19 Rz 35). Die Vorinstanz führte sogar einzelne Belastungen des Kontos bei der Postfinance auf, die zugunsten der Swisscard AECS AG vorgenommen wurden (Urk. 240 S. 42 mit Verweis Urk. 85/24 und Urk. 85/40). Der per 30. Juli 2013 ausgewiesene Saldo dieses Kontos floss aber in die Berechnung des Gesamtgutes ein (Urk. 240 S. 45).

E. 4.2.3

Wieso die Klägerin zusätzliche Informationen über Visa-Abrechnungen und entsprechende Belastungskonten verlangt, wird in der Anschlussberufung nicht ausreichend dargelegt (Urk. 82 S. 25 Ziff. 82). Die Vorinstanz hat sich mit den Kreditkarten des Beklagten auseinandergesetzt (Urk. 240 S. 42 f.). Der Hinweis, sie verlange "[a]us diesen Gründen" "noch einmal" die Edition der Amexco- und Visa-Abrechnungen sowie Auszüge der entsprechenden Belastungskonten, setzt keine Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid dar, zumal die Klägerin vorbringt, der Beklagte habe über eine Amexco-Kreditkarte verfügt. Eine unrichtige Rechtsanwendung oder unrichtige

Sachverhaltsfeststellung durch

- 70 - die Vorinstanz wird nicht aufgezeigt. Insofern ist die Anschlussberufung nicht genügend begründet worden.

E. 4.2.4

An der Hauptverhandlung vom 30. April 2015 vertrat die Klägerin im Übrigen die Auffassung, es ergäbe sich aus den Belastungen der Kontos bei der Postfinance zugunsten der Swisscard AECS, dass der Beklagte über weitere Kreditkarten verfüge. Swisscard AECS gebe unter anderem die Kreditkarten American Express, SWISS Miles and More und Coop SUPERCARDplus heraus. Wenn der Beklagte an seiner Behauptung, dass er über keine weiteren Kreditkarten verfüge, tatsächlich festhalten wolle, müsse er erklären, weshalb er Swisscard AECS in regelmässigen Abständen Geld überweise (Urk. 152 S. 19 Rz 35, Prot. I S. 88). Der Beklagte räumte daraufhin ein, eine American Express-Karte zu besitzen; er verneinte indes über Kreditkarten "Swiss Miles and More" und "Coop Supercard Plus" zu verfügen (Prot. I S. 96). In der Beweisverfügung vom 13. August 2015 erklärte die Vorinstanz die Klägerin dafür beweispflichtig, dass der Beklagte über die Kreditkarten American Express, SWISS Miles and More und Coop SUPERCARDplus verfügt, und verpflichtete den Beklagten, Abrechnungen der Kreditkarten American Express, SWISS Miles and More und Coop SUPERCARDplus von 30. Juli 2013 bis 30. Juni 2015 einzureichen (Urk. 162 S. 7 f., S. 12). Im Schlussvortrag 18. Januar 2016 bemängelte die Klägerin, dass der Beklagte "seiner Abrechnungen für die Kreditkarten Swiss Miles and More und Coop SUPERCARD trotz Aufforderung des Gerichts nicht eingereicht habe, was im Rahmen der Beweiswürdigung zu seinen Lasten zu gewichten sei (Urk. 204 S. 5). Von Visa-Abrechnungen bzw. von Kontoauszügen eines entsprechenden Belastungskontos, die durch den Beklagten herauszugeben seien, war nur in der Klagebegründung vom 12. Juni 2014 explizit die Rede (Urk. 76 S. 26). Die Klägerin behauptete damals, der Beklagte habe stets über eine Visacard und eine Amexco-Kreditkarte verfügt, wobei sie ihren Editionsantrag mit den bis Ende 2011 vom P.____-Konto und vom L.____-Konto regelmässig getätigten Zahlungen an die Visa Card Services SA begründete, die ab Ende 2011 von Zahlungen an die GE-Money-Bank, die möglicherweise Kreditkartenabrechnungen betreffen, abgelöst worden seien (Urk. 76 S. 26). In der Folge bestätigte sich, dass der Beklag-

- 71 - te über zwei Kreditkarten verfügt, nämlich eine Cumulus Mastercard (mit Zahlungen über das Postkonto an GE Money Bank bzw. Cembra Money Bank) und eine American Express-Kreditkarte (mit Zahlungen an Swisscard AECS GmbH). Auch wenn die Klägerin an der Hauptverhandlung vom 30. April 2015 an "den gemachten Ausführungen und Beweisanträgen" festhielt (Urk. 152 S. 19 Rz 19), ist es doch so, dass für den hier relevanten Zeitpunkt (30. Juli 2013) die Existenz von VISA-Abrechnungen und das Vorhandensein eines unbekanntes Belastungskontos eine reine Vermutung darstellen. Eine Edition kann aber nur hinsichtlich solcher Urkunden angeordnet werden, von denen einigermaßen feststeht, dass sie bestehen und demzufolge auch herausgegeben werden können (Gäumann/Marhitola, Editionsspflichten nach der eidgenössischen Zivilprozessordnung, in: Jusletter, 14.11.2011, Rz 10 und Rz 22). Was Visa-Abrechnungen und Kontoauszüge entsprechender Belastungskonten angeht, besteht diese Wahrscheinlichkeit für den Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes nach dem oben Ausgeführten in nicht hinreichendem Masse. Wie bereits erwähnt wurde, behauptet die Klägerin im Berufungsverfahren einzig, der Beklagte habe über eine Amexco-Kreditkarte

verfügt (Urk. 259 S. 25 Ziff. 82). In ihrem Schlussvortrag vom 18. Januar 2016 stellte die Klägerin denn in dieser Hinsicht auch keine mangelnden Beweiserhebungen fest (Urk. 204).

E. 4.2.5

Dem Editionsantrag lit. e, der Beklagte habe "Amexco- und Visa- Abrechnungen sowie Kontoauszüge der entsprechenden Belastungskonten per Stichtag Gütertrennung" zu edieren (Urk. 259/251 S. 3), ist daher nicht stattzugeben.

E. 4.3

Der Beklagte sei – so die Klägerin weiter – "noch einmal" aufzufordern, seine Bankbeziehung zur "P._____ ... [Ort], Nassau, Bahamas und Dubai sowie zur L._____ Bank H._____" offenzulegen, wie die Klägerin schon vor Vorinstanz beantragt habe. Der Beklagte habe endlich darüber Auskunft zu erteilen und die entsprechenden Belege per Stichtag Gütertrennung (30. Juli 2013) einzureichen. Das auf diesen Konten befindliche Guthaben sei hälftig der Klägerin zuzusprechen (Urk. 259/251 S. 25 Ziff. 84 f.). Die Klägerin zeigt nicht auf, wo sie vor Vorinstanz dieses Auskunfts- und Editionsbegehren bereits einmal gestellt und be-

- 72 - gründet hätte. In der Klageschrift führte sie lediglich aus, sie nehme an, der Beklagte habe in Dubai, Taipeh etc. Konten eröffnet, was indes schwierig zu beweisen sein werde (Urk. 76 S. 26). Die "Edition der Kontoauszüge sämtlicher Konten bei der Privatbank L._____ ab 2004" verlangte die Klägerin im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen im Sinne von Art. 195 bzw. Art. 231 Abs. 1 ZGB (Urk. 76 S. 19 Ziff. 8.3 und S. 22 Ziff. 8.3.2.1 "BA 12"). Diese wurden im Rahmen der Erstberufung abgehandelt (E. A/1). Zwecks Nachweises von weiterem Gesamtgut hat die Klägerin keinen dahingehenden Beweisantrag gestellt (Urk. 76 S. 25 ff. Ziff. 8.6 ff.).

E. 4.4

Die Ausführungen des Beklagten in tatsächlicher Hinsicht sind neu und unzulässig. Insbesondere hat der Beklagte nie behauptet, es gehe hier um Schmuck und Uhren (vgl. Urk. 82 S. 15, Prot. I S. 96). Um "Barreserven bei der Raiffeisenbank" kann es sich auch nicht handeln, versteht der Beklagte darunter doch sein Guthaben bei der Raiffeisenbank (Prot. I S. 167; vgl. auch Prot. I S. 96 [Zu Ziff. 36]). Der Einwand, dass eine Angabe in der Steuererklärung 2012 nicht geeignet ist, Gesamtgut per 30. Juli 2013 zu belegen, betrifft hingegen die Beweislastverteilung und die Beweiswürdigung und ist zu beachten.

- 45 -

E. 4.4.1

Die Klägerin stellt endlich den Antrag, der Beklagte habe den Kontoauszug betreffend den Zahlungseingang der Abgangsentschädigung der Bank M._____ von Fr. 41'987.– zu edieren (Editionsantrag lit. g; Urk. 259/251 S. 3). Aus dem vom Beklagten im Berufungsverfahren zur Begründung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege eingereichten Lohnausweis 2015 (Urk. 259/253/1 = Urk. 259/249/7 [Lohnausweis]) habe sie erstmals ersehen können, dass der Beklagte im Januar 2015 eine Abgangsentschädigung erhalten habe. Aus keinem der vom Beklagten eingereichten Kontoauszüge werde diese Zahlung ersichtlich. Der Beklagte habe darzulegen, auf welches Konto diese Zahlung erfolgt sei und den entsprechenden Beleg zu edieren (Urk. 259/251 S. 4 f. Ziff. 12, S. 25 Ziff. 83). Für den Beklagten hat das klägerische Auskunfts- und Editionsbegehren "[k]eine

Relevanz mit dem laufenden Berufungsverfahren" (Urk. 269 S. 9).

E. 4.4.2

Der Klägerin wurde das fragliche Aktenstück am 7. Oktober 2016 zu- gestellt (Urk. 250 [angehefteter Empfangsschein]). Die in der darauffolgenden Rechtsschrift vom 26. Oktober 2016 enthaltene Berufung auf die Abgangsentschädigung, das entsprechende Auskunfts- und Editionsbegehren und die damit zusammenhängende Klageänderung ("zuzüglich der Hälfte [der Guthaben] ...") ist als umgehend erfolgt und damit als zulässig zu betrachten (Art. 317 Abs. 2 ZPO). Indes zeigt die Klägerin nicht auf, wo sie sich vor Vorinstanz mit hinreichender Bestimmtheit (und nicht nur vage und spekulativ) darauf berufen hätte, der Be- klagte verfüge über weitere Konten.

- 73 -

E. 4.4.3

Zutreffend ist, dass die Abgangsentschädigung der Bank M._____ von Fr. 41'987.– brutto, die dem Beklagten zufolge seines Ausscheidens per 31. Ja- nuar 2015 ausgerichtet wurde, nicht auf dem Lohnkonto des Beklagten erscheint (Urk. 85/40, Urk. 259/249/8 [insbesondere Kontoauszug 01.01.2015-31.01.2015]). Mit einem Kontoauszug, der im Januar 2015 einen Zahlungseingang belegt, kann indes nicht rechtsgenügend bewiesen werden, dass der Beklagte im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes (30. Juli 2013) über weitere Konten verfügte. Der verlangte Kontoauszug ist untauglich zum Nachweis weiterer Vermögenswerte am güterrechtlichen Stichtag. Seine Herausgabe kann daher unterbleiben. 5.1 Die Klägerin beantragt die Übertragung der Liegenschaft in O._____ in ihr Alleineigentum. Die Vorinstanz verkenne, dass sie ein überwiegendes Interes- se im Sinne von Art. 245 ZGB habe und die Liegenschaft in finanzieller Hinsicht tragen könne. Wie sie bereits vor Vorinstanz ausgeführt habe, wolle sie inskünftig in Kanada leben; dies nur schon deshalb, weil dort die Lebenshaltungskosten günstiger seien. Zudem würde angesichts des heruntergekommenen Zustandes der Liegenschaft und der bei einem Verkauf anfallenden Steuern und Gebühren ein Verkauf zu einem Verlustgeschäft führen. Derzeit sei das Haus schlicht unver- käuflich. Bei Gutheissung der Berufung stünden ihr nach Rechtskraft des Schei- dungsurteils Fr. 500'000.– zur Verfügung. Das Grundstück in Kanada hätten die Parteien für CAD 230'000.– gekauft, was rund Fr. 171'000.– entspreche. Heute belaufe sich die Hypothek, die von der Klägerin amortisiert werde, noch auf knapp Fr. 90'000.– (Urk. 259/251 S. 20 f. Ziff. 66 ff.). Mit ihrer Noveneingabe vom 25. Januar 2018 reichte die Klägerin einen Bankauszug vom 20. Juni 2014 bis 31. Dezember 2017 zum Nachweis ein, dass sie "namentlich die Hypothekarzin- sen und diverse Nebenkosten für die kanadische Liegenschaft regelmässig be- zahlt hat" (Urk. 346, Urk. 348/1). Zugleich bekundet sie erneut ihr Interesse an der Zuweisung der Liegenschaft. 5.2 Die Vorinstanz erwog, der Klägerin sei es nicht möglich, den Beklagten "auszuzahlen". Zudem fehle es auch an einem überwiegenden persönlichen Inte- resse. Die Klägerin begehre die Liegenschaft als Abgeltung ihrer Haftungsan- sprüche gegenüber dem Beklagten aus den früheren Liegenschaftsverkäufen

- 74 - (N._____ und E._____). Zudem sei die physisch und psychisch angeschlagene Klägerin nicht in der Lage, sich um eine zweite grosse Liegenschaft im Ausland zu kümmern. Weder verfüge die Klägerin über die Mittel für den laufenden Unter- halt, noch sei eine Auswanderung nach Kanada wahrscheinlich (Prot. I S. 50). 5.3 Weist ein Ehegatte ein überwiegendes Interesse nach, so kann er ver- langen, dass ihm auch andere

Gegenstände (als Wohnung und Hausrat) auf Anrechnung zugeteilt werden (Art. 245 ZGB). Das überwiegende Interesse ist aufgrund der konkreten Umstände durch Interessenabwägung zu ermitteln. Ein überwiegendes Interesse ist anzunehmen, wenn ein Ehegatte einen besonderen Bezug zur Sache hat. Ist aber der Ehegatte, der ein besonderes Interesse geltend macht, nicht in der Lage, die Entschädigung zu leisten, ist von einer Zuweisung zu Alleineigentum abzusehen (BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 205 N 49 ZGB, Art. 245 N 15 ZGB). 5.4 Die Vorinstanz hat zu Recht von einer Zuweisung der Liegenschaft an die Klägerin abgesehen. Die Klägerin erhält unter güterrechtlichen Titeln lediglich eine Ausgleichszahlung von Fr. 2'997.30. Ersatzansprüche stehen ihr nicht zu. Über weitere freie Mittel verfügt die Klägerin nicht. Auch wenn der heutige Wert der Liegenschaft nicht bekannt ist, behauptet die Klägerin nicht, sie könne unter diesen Voraussetzungen die Liegenschaft auf Anrechnung übernehmen. 5.5 In Ziffer 3 der "Konvention vorsorgliche Massnahmen" vom 30. Oktober 2013 vereinbarten die Parteien, "die Liegenschaft in Kanada, bei O. _____" schnellstmöglich zu verkaufen und mit dem Nettoerlös die Steuerschulden 2011 zu begleichen (Urk. 27). Danach rückte die Klägerin einseitig von dieser Position ab: An der Einigungsverhandlung vom 21. März 2014 erklärte die Klägerin, sie habe sich zur Unterzeichnung der Konvention gezwungen gefühlt (Prot. I S. 42 f.). Sie machte einerseits geltend, in Kanada leben zu wollen. Andererseits betrachtete sie die Liegenschaft als (einziges verbleibendes) Haftungssubstrat für ihre Ersatzansprüche gegenüber dem Beklagten (Prot. I S. 42 f., S. 52). Mit Verfügung vom 1. April 2014 wurde die "Konvention vorsorgliche Massnahmen" vom 30. Oktober 2013 genehmigt (Urk. 59); eine Anfechtung von Ziffer 3 seitens der Klägerin unterblieb (Urk. 87 S. 4). In der Klageschrift vom 13. Juni 2014 beantragte die

- 75 - Klägerin die Übertragung der Liegenschaft mit dem Argument, der Beklagte verfüge ansonsten nicht über das notwendige Bar- und Wertschriftenvermögen, um ihre Haftungsansprüche abzugelten (Urk. 76 S. 24; vgl. auch Urk. 152 S. 19). An der Instruktionsverhandlung vom 6. Oktober 2014 gab die Klägerin zu Protokoll: "Weil ich noch nicht beweisen konnte, dass der Beklagte mir Geld gestohlen hat, möchte ich diese Liegenschaften in meinem Eigentum wissen" (Prot. I S. 70). Ähnlich äusserte sich die Klägerin an der Hauptverhandlung vom 30. April 2015 (Prot. I S. 107). 5.6 Wenn die Vorinstanz schloss, zur Abgeltung ihrer Haftungsansprüche könne die Klägerin die Liegenschaft nicht beanspruchen, ist dies nicht zu beanstanden. Ein besonderer Bezug zur Sache ist damit noch nicht dargetan, zumal die Klägerin mit ihrer Berufung gegen Dispositiv Ziffer 9 des vorinstanzlichen Urteils betreffend Ersatzansprüche nicht durchdringt. Die Auswanderungspläne der Klägerin blieben wiederum sehr vage und unbestimmt und ein Affektionswert wird in der Berufung auch nicht behauptet. Die Klägerin argumentiert widersprüchlich, wenn sie einerseits behauptet, nach Kanada ziehen zu wollen, und andererseits von Unverkäuflichkeit und Renovationsbedürftigkeit der Liegenschaft spricht (Urk. 259/251 S. 20: "Das Haus ist heruntergekommen und verfügt weder über Licht noch Wasser. Das Grundstück ist dermassen verwachsen, dass der Makler nicht einmal bis zum Haus vordringen konnte. [...] Weiter stehen diverse Renovationen an, ohne welche sich das Haus nicht verkaufen lässt."). Für Renovationen aber fehlt der Klägerin nach eigenem Bekunden das Geld (Prot. I S. 107, zuletzt Urk. 325 S. 4). Auch genügt es nicht, auf das Einkommen (Unterhalt und IV-Renten) zu verweisen, um glaubhaft zu machen, die Mittel für den laufenden Unterhalt seien vorhanden (Urk. 259/251 S. 21). Die Vorinstanz hat zu Recht ein überwiegendes Interesse der Klägerin an der Zuweisung der Liegenschaft verneint. Die Anschlussberufung der Klägerin ist auch in diesem Punkt

abzuweisen und Dispositiv Ziffer 12 zu bestätigen. 5.7 Was die Klägerin aus den mit Noveneingabe vom 23. April 2018 eingereichten Rechnungen der Gemeinde O. _____ vom 10. April 2018 (Urk. 378/3) ableiten will, wird nicht klar. Sie führt in diesem Zusammenhang lediglich aus, jede

- 76 - Zahlung für die kanadische Liegenschaft sei ihr zur Hälfte gegenüber dem Beklagten gutzuschreiben, da Miteigentümer Auslagen zur Hälfte zu bezahlen hätten und wer mehr bezahle, über einen entsprechenden Regressanspruch verfüge (Urk. 376 S. 4). Gemäss Dispositiv Ziffer 12 sind den Parteien Auslagen und Aufwendungen, die sie nach dem 30. Juli 2013 für die Liegenschaft getätigt haben, vor Aufteilung des Versteigerungserlöses zu ersetzen. Damit erübrigen sich weitere Ausführungen. V. (Nachehelicher Unterhalt) A. Erstberufung und Noveneingaben der Klägerin vom 2. Oktober 2017, 4. Oktober 2017, 2. November 2017, 3. Dezember 2017, 9. Januar 2018, 23. Januar 2018, 31. Januar 2018, 5. März und 23. April 2018 1. Die Klägerin beantragt mit der Erstberufung einen um Fr. 2'456.- höheren Unterhaltsbeitrag. Ihrer Berechnung legt sie mit der Erstberufung einerseits ein um Fr. 1'287.- höheres Einkommen des Beklagten und andererseits einen um Fr. 3'284.- höheren eigenen Bedarf und einen um Fr. 342.- tieferen Bedarf des Beklagten zugrunde.

E. 4.5

Soll ein Vermögenswert in die güterrechtliche Auseinandersetzung einbezogen werden, genügt es nicht darzutun, dieser habe einmal zum Gesamtgut gehört. Vielmehr muss bewiesen werden, dass er bei der Auflösung des Güterstandes noch vorhanden gewesen ist (BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 226 ZGB N 20, mit Verweis auf BGE 118 II 28; BSK ZGB I-Hausheer/Aebi-Müller, Art. 226 N 4 S. 1290). Demnach oblag es der Klägerin zu behaupten und zu beweisen, dass am 30. Juli 2013 Bargeld von Fr. 50'000.- vorhanden war. Die Vorinstanz verkennt mit ihren Erwägungen, dass die Behauptungs- und Beweislast der Klägerin obliegt.

E. 4.6

In der Klageschrift verlangte die Klägerin, der Beklagte habe über das Vorhandensein eines allfälligen Banksafes und dessen Inhalt Auskunft zu erteilen. Immerhin weise die Steuererklärung 2012 (Urk. 13/19) unter der Rubrik "Bargeld, Gold und andere Edelmetalle" einen Betrag von Fr. 50'000.- aus; dieses Geld werde der Beklagte kaum in seiner Wohnung aufbewahren. Als Beweismittel bezeichnete sie die Vorlage einer Bestätigung der Raiffeisenbank ... [Region] über das allfällige Vorhandensein eines Banksafes (Urk. 76 S. 27). In der Klageantwort bestritt der Beklagte diese Vorbringen pauschal (Urk. 82 S. 15 [zu 8.6.1.3]). An der Hauptverhandlung vom 30. April 2015 ging die Klägerin davon aus, dass es sich bei den in der Steuererklärung 2012 deklarierten Fr. 50'000.- um Barmittel handle. Der Beklagte habe in der Klageantwort, Ziff. 8.6.1.6, den Besitz von Barmitteln eingeräumt. Ausserdem werde auf die eingereichte Tonbandaufnahme (Urk. 92/5) verwiesen. Der Beklagte habe zu belegen, was mit diesem Geld bis am 30. Juli 2013 geschehen sei. Bis dahin gehe die Klägerin davon aus, dass es immer noch vorhanden sei, weshalb sie einen Anspruch aus Gesamtgut auf Fr. 25'000.- als ihre Hälfte am nämlichen Gesamtgut erhebe (Urk. 152 S. 20). Der Beklagte erklärte darauf, es sei klar, dass das Geld irgendwann aufgebraucht sei, wenn jeden Monat ein Manko von Fr. 2'000.- bis Fr. 4'000.- bestehe. Es sei richtig, dass er über keine weiteren Barreserven verfüge. Er habe mit seinen Geldreserven die Anwaltskosten bezahlt und die Schulden, für

die er von der Klägerin betrieben worden sei, damit er die Stelle bei der Bank bekomme. Er habe über- dies ein Darlehen von seiner Partnerin erhalten, damit er alle diese Auslagen ha- - 46 - be decken können. Daher seien mittlerweile alle Barreserven aufgebraucht. Auch bei der Klägerin seien Barreserven vorhanden gewesen (Prot. I S. 96).

E. 4.7

Entgegen der Auffassung der Klägerin, kann die Antwort des Beklagten auf die Frage, von welchem Konto er 2013 die Anwaltsrechnungen bzw. die Vor- schüsse an seinen Rechtsvertreter überwiesen habe (Urk. 82 S. 15: "Durch die Unterstützung von Freunden und Bekannten und mit meinen letzten Barmitteln."), nicht als Anerkennung gewertet werden, dass am 30. Juli 2013 noch Fr. 50'000.– vorhanden waren.

E. 4.8

Der von der Vorinstanz mit Beweisverfügung vom 13. August 2015 for- mulierte Beweissatz r) lautete wie folgt (Urk. 162 S. 8 f.): "Der Beklagte verfügte per 30. Juli 2013 über Barreserven in der Höhe von Fr. 50'000.–, mit welchen er Zahlungen für die Hypothekarzinsen der Liegen- schaft in C._____, an das Betreibungsamt R._____-... und für einen Kurau- fenthalt tätigte." Als Hauptbeweismittel der Klägerin liess die Vorinstanz die Urkunden 92/5 und 153/41-43 sowie die Parteibefragung der Klägerin und des Beklagten zu. Der Be- klagte bezeichnete keine Beweismittel.

E. 4.9

Bei Urk. 92/5 handelt es sich um eine CD mit einer vom Beklagten auf dem Telefonbeantworter der Klägerin hinterlassenen Nachricht, "die sich auf die- se Reserven bezieht" (Urk. 91 S. 3). Die CD wurde aber im Zusammenhang mit einem Konto des Beklagten bei der Raiffeisenbank eingereicht (Urk. 91 S. 3). Of- fenbar verstand auch die Klägerin "Barreserven" (Urk. 91 S. 3) als flüssige Mittel und nicht als Bargeld im Sinne der Steuererklärung. Wann diese Mitteilung erfolg- te, ist nicht bekannt. In der Parteibefragung erklärte der Beklagte, es sei um die Reserve von Fr. 250'000.– bei der Raiffeisenbank gegangen (Prot. I S. 158). Die- se Reserve wurde unbestrittenermassen je zur Hälfte auf die Parteien aufgeteilt (Urk. 259/251 S. 14 Ziff. 40; Prot. I S. 100). Die CD ist nicht geeignet, den Nach- weis für das Vorhandensein von Fr. 50'000.– in bar per 30. Juli 2013 zu leisten.

E. 4.10

Bei Urk. 153/41 handelt es sich um eine Gutschriftsanzeige der Mig- rosbank zugunsten der Klägerin vom 4. Februar 2015. Demzufolge zahlte der Be- klagte zugunsten der Klägerin Fr. 1'441.40 bar bei der Post mit dem Zweck "Ver-

- 47 - billigung CSS" ein. Der Beklagte sagte dazu aus, dies müsse das Geld gewesen sein, das aufgrund der Verbilligung der CSS an ihn direkt vom Pöstler in bar zu- rückbezahlt und von ihm am Postschalter bar einbezahlt worden sei (Prot. I S. 158). Bei Urk. 153/42 handelt es sich um eine Bestätigung von zwei Hypothe- karzinszahlungen (Einzahlungsschein oder Schaltereinzahlung) vom 22. April 2015 über je Fr. 3'125.–. Der Beklagte sagte dazu aus, er wisse nicht mehr, bei welcher Bank er das Geld bezogen habe, um die Hypothekarzinse zu begleichen. Es könne bei der Bank Raiffeisen gewesen sein. Das Geld für den Dezember ha- be er bestimmt von seiner Partnerin erhalten; woher das Geld für den März stamme, müsste er nachschauen (Prot. I S. 158 f.). Die beiden Urkunden vermö- gen somit den Nachweis für das Vorhandensein von Fr. 50'000.– in bar per 30. Juli 2013 nicht zu erbringen. Das Gleiche gilt für die WhatsApp-Nachricht vom 3. April 2015 (Urk. 153/43),

worin der Beklagte seinem Sohn K. _____ mitteilt, dass er für zwei Wochen in einer Erholungs- und Fastenkur sei.

E. 4.11

Die Klägerin sagte aus, sie wisse nicht, wie sie auf die Fr. 50'000.– gekommen seien. Sie wisse nur, dass der Beklagte Fr. 250'000.– im Kuvert gehabt habe (Prot. I S. 152 f.). Wovon die Klägerin da sprach und ob sie damit die "Bar-reserve" (Notgroschen) von Fr. 250'000.– ansprach, die aufgeteilt wurde (Urk. 13/27 S. 87; vgl. auch E. B/8.6), bleibt ebenso unklar wie der Zeitpunkt, auf den sich ihre Aussage bezieht, zumal im Schlussvortrag zu Beweissatz r) nicht Stellung genommen wurde (Urk. 204 S. 6). Die Klägerin konnte damit das Vorhandensein von Fr. 50'000.– in bar per 30. Juli 2013 ebenfalls nicht bestätigen.

E. 4.12

Der Beklagte gab auf die Frage, wie hoch seine Barreserven per 30. Juli 2013 gewesen seien, zu Protokoll, er habe über Fr. 98'537.25 gemäss den Belegen des Raiffeisenkontos verfügt. Für die Begleichung der per 31. Dezember 2014 und 31. März 2015 fälligen Hypothekarzinsen habe er Geld von der Bank abgehoben und dann einbezahlt (Prot. I S. 157). Andererseits erklärte der Beklagte, er habe sicher auch immer Barreserven in der Höhe von Fr. 5'000.– zuhause für solche Sachen gehabt (Prot. I S. 159).

E. 4.13

Weder die Klägerin noch der Beklagte bringen vor, die Vorinstanz hätte rechtzeitig bezeichnete Beweismittel nicht abgenommen oder Auskunftsersuchen

- 48 - übergangen (vgl. auch Prot. I S. 159). Die abgenommenen Beweismittel lassen den Schluss nicht zu, es sei per 30. Juli 2013 Bargeld von Fr. 50'000.– vorhanden gewesen. Der Beklagte ist indes auf der Aussage zu behaftet, dass er immer Barreserven von Fr. 5'000.– bei sich zu Hause aufbewahrt hat, um Einzahlungen zu tätigen. Das Gesamtgut verringert sich somit um Fr. 45'000.–. Bei diesem Ergebnis kann offen gelassen werden, ob die Fr. 50'000.– später für die eheliche Gemeinschaft verbraucht wurden oder der Verbrauch persönlichen Interessen diene (BSK ZGB I-Hausheer/Aebi-Müller, Art. 240 N 5 S. 1330).

5.1 Die Vorinstanz berücksichtigte das auf den Beklagten allein lautende Konto ... bei der Postfinance mit dem per 30. Juli 2013 ausgewiesenen Kontostand von Fr. 76'537.03. Den Einwand des Beklagten, es handle sich dabei um ein reines Transitkonto und folglich um einen Zwischensaldo, wies sie zurück mit der Begründung, für die güterrechtliche Auseinandersetzung sei einzig der Saldo per Stichtag massgebend (Urk. 240 S. 45).

5.2 Der Beklagte ficht diesen Punkt an mit der Begründung, dieses Konto habe als "Transit- bzw. Zahlungskonto" für die gesamten Zahlungen der Familie erhalten müssen. In diesem Fall sei der Stichtag "nicht anwendbar", da er sich bis weit in das Jahr 2014 hinein noch um die Familienfinanzen gekümmert und bis weit über den Stichtag hinaus die vollen Kosten der Familie getragen habe. Die erste Konvention betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 30. Oktober 2013 sei erst anfangs 2014 in Kraft getreten und habe die rückwirkende Aufrechnung seiner Aufwendungen bis zum 1. Januar 2013 vorgesehen. Konkret habe er von diesem Konto am 10. September 2013 Fr. 60'000.– an das Steueramt E. _____ überwiesen. Wie diese Zahlung zeige, mache es keinen Sinn, für dieses Konto einen bestimmten Stichtag anzunehmen. Er beantrage, dieses Konto nicht in die güterrechtliche Auseinandersetzung einzubeziehen oder wenigstens die Teilrückzahlung der Steuerschulden zu berücksichtigen (Urk. 259/239 S. 14). An anderer Stelle weist der Beklagte darauf hin, dass er im September 2013 eine Schuldentilgung von Fr. 60'000.–

vorgenommen habe, die im angefochtenen Urteil nicht erwähnt werde. Diese Schuldentilgung sei aus den Akten der Vorinstanz ersicht-

- 49 - lich und sei ausserhalb der Bedarfsberechnung getätigt worden (Urk. 259/239 S. 16)

5.3 Die Klägerin hält dagegen, dass der Beklagte vor Vorinstanz nie vorgebracht habe, dass sein Guthaben auf dem Postkonto nicht in die güterrechtliche Auseinandersetzung miteinzubeziehen sei. Darüber hinaus vermische er in seinen Ausführungen vermögensrechtliche mit unterhaltsrechtlichen Belangen. Für die güterrechtliche Auseinandersetzung sei nicht massgebend, ob es sich beim Postkonto um ein "Transaktionskonto" gehandelt habe. Fakt sei, dass sich darauf per Stichtag der güterrechtlichen Auseinandersetzung Fr. 76'573.03 befunden hätten. Dieser Betrag sei – wie die Vorinstanz zutreffend erkannt habe – massgebend (Urk. 259/251 S. 17). Der Beklagte habe vor Vorinstanz nie vorgebracht, Fr. 60'000.– zur Schuldentilgung bezahlt zu haben; überdies sei nicht klar, welche Schulden der Beklagte damit habe abbezahlen wollen (Urk. 259/251 S. 19).

5.4 Massgebend für den Wert des bei Auflösung des Güterstandes vorhandenen Gesamtgutes ist der Zeitpunkt der Auseinandersetzung (Art. 240 ZGB). Wird Gesamtgut nach Auflösung des Güterstandes verbraucht, erübrigen sich Teilung und Bewertung. Dabei bleibt es auf jeden Fall, wenn der Verbrauch der ehelichen Gemeinschaft diene und einverständlich bzw. im Rahmen von Art. 166 ZGB erfolgte. Lag dagegen der Verbrauch im ausschliesslich persönlichen Interesse eines Ehegatten, bleibt zu prüfen, ob dem anderen Ehegatten in Analogie zu Art. 231 ZGB ein Verantwortlichkeitsanspruch zu steht (BK-Hausheer/Reusser/ Geiser, Art. 240 ZGB N 9; BSK ZGB I-Hausheer/Aebi-Müller, Art. 240 N 5 S. 1330; CPra Matrimonial-Guillod, Art. 240 CC N 8). Somit kann der Vorinstanz nicht beigeplichtet werden, dass für die güterrechtliche Auseinandersetzung "einziger der Saldo per Stichtag massgebend" ist.

5.5 Nicht einzutreten ist auf die Berufung insoweit, als der Beklagte vorbringt, er habe bis weit über den 30. Juli 2013 hinaus die vollen Kosten der Familie getragen. Weder beziffert er die einzelnen Kosten, noch zeigt er im Einzelnen auf, welche Aufwendungen für die Familie vom Postkonto getätigt wurden. Zudem wurde auf das besagte Postkonto auch der Lohn überwiesen (Urk. 242/7 S. 4 [25.09.13]), wovon primär der laufende Unterhalt der Familie zu decken war. An-

- 50 - ders verhält es sich mit den am 10. September 2013 dem Steueramt E._____ überwiesenen Fr. 60'000.–, mit denen gemeinsame Steuerschulden des Jahres 2011 teilweise beglichen wurden (Urk. 259/242/7).

5.6 Es trifft zu, dass der Beklagte nie explizit vorbrachte, sein Guthaben auf dem Postkonto bzw. der dem Steueramt im September 2013 überwiesene Betrag von Fr. 60'000.– sei nicht in die güterrechtliche Auseinandersetzung miteinzubeziehen. An der Hauptverhandlung führte der Beklagte dazu aus, es sei richtig, dass das fragliche Konto am 30. Juli 2013 den Saldo von Fr. 76'573.03 ausgewiesen habe. Zugleich wies er aber darauf hin, dass über dieses Konto sämtliche Zahlungen wie Unterhaltszahlungen, Hypotheken etc. abgewickelt worden seien. Daher könne anhand eines Zwischensaldos nichts belegt werden; es sei ein reines Transitkonto (Prot. II S. 97). Insofern bestritt der Beklagte, dass der Saldo von Fr. 76'573.03 für die Gesamtgutsbewertung und für die Teilung massgebend sei.

5.7 Der Beklagte brachte schon in seiner ersten Eingabe an die Vorinstanz vom 13. September 2013 vor, die Parteien hätten Steuerschulden aus dem Jahre 2011 in der Höhe von über Fr. 162'000.–. Die Steuerverwaltung sei mit einer ersten Anzahlung von Fr. 60'000.– bis 10. September 2013 einverstanden, wobei er diese Zahlung bereits geleistet habe (mit Verweis auf Urk.

13/17+18). Für die restlichen Fr. 102'912.85 hätten die Parteien bis spätestens 15. November 2013 einen Abzahlungsvorschlag einzureichen (Urk. 8 S. 6). Anlässlich der Einigungs- und Massnahmeverhandlung vom 30. Oktober 2013 erklärte der Beklagte, der aktuelle Saldo seiner Bankkonten betrage ca. Fr. 5'000.–. Seit Einreichung der Unterlagen seien noch Fr. 60'000.– an Steuern für E. _____ bezahlt worden. Das sei eine Abmachung mit der Steuerbehörde E. _____ gewesen (Prot. I S. 32). Mit Eingabe vom 15. November 2013 reichte der Beklagte eine Vielzahl weiterer Unterlagen zwecks Nachweises der von ihm geleisteten, an den vorsorglichen Unterhaltsbeitrag ab 1. März 2013 anrechenbaren Direktzahlungen ein (Urk. 29), darunter auch den Kontoauszug seines Postkontos vom 1. bis 30. September 2013 (Urk. 30/152). Demzufolge wurden dem Postkonto am 10. Septem-

- 51 - ber 2013 Fr. 60'000.– belastet (Urk. 30/152 S. 2). Dieser Kontoauszug entspricht dem mit der Berufung eingereichten Kontoauszug (Urk. 242/7). In der Klageschrift vom 13. Juni 2014 warf die Klägerin dem Beklagten vor, er habe seit Jahren die Steuern stets zu spät bezahlt und dadurch unnötige Verzugszinsen verursacht. Die Gesamthöhe der derzeitigen Steuerschulden sei der Klägerin nicht bekannt. Der Beklagte sei zur Edition der aktuellen Belege bzw. Bestätigungen der zuständigen Steuerämter betreffend die noch vorhandenen Restschulden der vergangenen Jahre zu verpflichten (Urk. 76 S. 32). In der Klageantwort vom 12. September 2014 stellte sich der Beklagte auf den Standpunkt, die Verkäufe, Rückzahlungen, Geldflüsse und Belege seien soweit vorhanden bereits ediert worden (Urk. 82 S. 12). Sodann verwies er auf zusätzliche Beilagen wie Abzahlungsvereinbarungen und Korrespondenz mit den Steuerbehörden (Urk. 82 S. 14 und S. 16, Urk. 85/8-14). An der Hauptverhandlung wiederholte die Klägerin den Vorwurf, dass im Jahr 2011 mehr als genügend Mittel vorhanden gewesen seien, um die Steuern bzw. die provisorischen Rechnungen zu bezahlen (Urk. 152 S. 23). 5.8 Aufgrund des soeben Ausgeführten kann weder davon ausgegangen werden, der Beklagte habe den Wert von Fr. 76'573.03 anerkannt, noch gesagt werden, der Verbrauch von Fr. 60'000.– für die Tilgung der Steuerschulden und die entsprechenden Beweismittel seien "nicht schon vor erster Instanz vorgebracht [worden]" (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Auf die Rüge des Beklagten ist daher einzutreten. 5.9 Gemäss "Plan de recouvrement" vom 2. September 2013 stellte das Steueramt des Kantons Waadt dem Beklagten Fr. 60'000.– für die Steuern 2011 in Rechnung, zahlbar bis 10. September 2013, nachdem der Beklagte dem Steueramt mitgeteilt hatte, ihm würden aktuell Fr. 70'000.– auf einem gemeinsamen Konto mit seiner Frau zur Verfügung stehen und er schlage vor, sofort Fr. 60'000.– und danach den Rest gemäss Entscheidung des Richters zu bezahlen (Urk. 13/16, Urk. 13/17). Am 10. September 2013 überwies der Beklagte dem Steueramt vom Postkonto ..., dessen Saldo per 31. August 2013 noch Fr. 69'250.73 betragen hatte, Fr. 60'000.– (Urk. 13/18, Urk. 30/152 S. 1 [31.08.13]

- 52 - und S. 2 [10.09.13]). Ab November 2013 bezahlte der Beklagte monatliche Raten von Fr. 800.– an das Steueramt (Urk. 85/10), die auch in seinem monatlichen Bedarf berücksichtigt wurden (Urk. 59 S. 2). 5.10 Für die Restschuld wurden seitens des Beklagten ab November 2013 Ratenzahlungen von Fr. 800.– geleistet, die in seinem Bedarf berücksichtigt wurden. Demnach steht fest, dass der Beklagte vom Gesamtgut der Parteien Fr. 60'000.– für gemeinsame Steuerschulden und damit für die eheliche Gemeinschaft verbrauchte. Ohnehin hätten – zumindest in diesem bezifferten Umfang – die auf dem Gesamtgut lastenden Schulden (Art. 238 Abs. 2 ZGB) abgezogen werden müssen, da lediglich der Nettowert des Gesamtgutes hälftig auf die Ehegatten aufzuteilen ist (BSK

ZGB I-Hausheer/Aebi-Müller, Art. 241 N 7). Damit verringert sich das Gesamtgut um Fr. 60'000.– und sind lediglich Fr. 16'573.03 als im Zeitpunkt der Teilung noch vorhandenes Gesamtgut zu betrachten.

E. 6

Mit Eingabe vom 15. Oktober 2016 erstattete der Beklagte die Erstberufungsantwort (Urk. 251). Die Zweitberufungsantwort der Klägerin datiert vom 26. Oktober 2016; darin erhob die Klägerin Anschlussberufung (Urk. 259/251). Mit separater Eingabe vom gleichen Tag stellte die Klägerin ein Begehren um Abänderung der vorsorglichen Massnahmen und ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 259/257). Mit Beschluss vom 18. November 2016 wurde das Gesuch der Klägerin um unentgeltliche Rechtspflege für das Massnahmen- und für das Berufungsverfahren abgewiesen und die Klägerin zur Leistung von zwei weiteren Kostenvorschüssen von insgesamt Fr. 4'000.– aufgefordert (Urk. 259/260), die fristgerecht geleistet wurden (Urk. 259/266). Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 wurde das Zweitberufungsverfahren mit der Geschäfts-Nr. LC160032 mit dem Erstberufungsverfahren mit der Geschäfts-Nr. LC160031 vereinigt und unter dieser Nummer weitergeführt; zugleich wurde die Rechtskraft der Dispositiv Ziffern 1 (Scheidungs punkt), 7 (Vorsorgeausgleich), 10 und 11 (Übertragung des Liegenschaft in C._____ in das Alleineigentum der Klägerin) des vorinstanzlichen Urteils vorgemerkt und dem Beklagten Frist angesetzt, um Anschlussberufung und Massnahmebegehren zu beantworten (Urk. 261). Mit Eingabe vom 6. Januar 2017, zur Post gegeben am 31. Januar 2017 und eingegangen am 1. Februar 2017, reichte der Beklagte die Anschlussberufungsantwort ein (Urk. 269).

E. 6.1

Die Klägerin bringt vor, laut dem vom Beklagten zur Begründung seines Armenrechtsgesuchs eingereichten Formular zur Mitteilung von Mietzinsänderungen per 1. Oktober 2015 betrage die Hälfte der Miete Fr. 1'297.– und nicht Fr. 1'400.–. Der Beklagte habe vor Vorinstanz falsche Angaben gemacht, und die Klägerin habe vom effektiven Mietzins keine Ahnung gehabt. Entsprechend stelle ihr neues Vorbringen ein echtes Novum dar, das zu berücksichtigen sei (Urk. 259/251 S. 10, Urk. 259/253/8). Der Beklagte nahm dazu nicht explizit Stellung, sondern bestritt pauschal die Bedarfsaufstellung der Klägerin (Urk. 269 S. 3 f., S. 8).

E. 6.2

Die Klägerin akzeptierte vorinstanzlich basierend auf den beiden Mietverträgen vom 12. April 2013 einen Mietzins inkl. Nebenkosten von Fr. 1'400.– (Urk. 152 S. 13). Damals betrug der Bruttomietzins für die Wohnung Fr. 2'711.– und der Mietzins für den Parkplatz Fr. 80.– (Urk. 13/51). Die Vorinstanz erwog, der Beklagte wohne mit seiner Partnerin zusammen und beteilige sich zur Hälfte an den Wohnkosten, die sich somit auf Fr. 1'400.– belaufen würden (Urk. 240 S. 16).

E. 6.3

Die Vorbringen der Klägerin mögen novenrechtlich zulässig sein. Bei ihrer Berechnung lässt die Klägerin indes den Mietzins für den Garagenplatz ausser Acht. Die Miete beträgt daher Fr. 2'674.– (Fr. 2'594.– zuzüglich Fr. 80.–).

E. 6.4

Unabhängig davon ist ständige Rechtsprechung, dass einer Partei für die Wohnung derjenige Betrag anzurechnen ist, den sie verbrauchen dürfte. Wenn sich eine Partei bezüglich des Wohnens einschränkt, hat sie Anspruch da-

- 119 - rauf, den dadurch eingesparten Betrag anderweitig zu verwenden. Dabei sind auch diejenigen Wohnkosten, die der Gegenpartei angerechnet werden, zu berücksichtigen (ZR 87 [1988] Nr. 114; KassGer ZH AA090001 vom 03.04.2009 E. 3a mit Hinweisen; LGVE 2003 I Nr. 4; ferner Six, Eheschutz, 2. Aufl., 2014, Rz 2.103, sowie Czitron, Die vorsorglichen Massnahmen während des Scheidungsprozesses unter Berücksichtigung des am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen neuen Eherechts, des in Revision begriffenen Scheidungsrechts sowie des Prozessrechts und der Praxis des Kantons Zürich, St. Gallen 1995, S. 70 f.). Dabei spielt keine Rolle, ob die Einsparung darauf zurückzuführen ist, dass der Betreffende sich die Wohnkosten mit einer anderen Person teilt oder sich (z.B. durch Wohnen in einem Studio) besonders einschränkt (Hausheer/Spycher [Hrsg.], a.a.O., Rz 2.34).

E. 6.5

Die Klägerin bewohnt alleine ein Einfamilienhaus, wofür ihr Fr. 1'776.– in ihren Bedarf eingestellt werden. Der Beklagte bewohnt eine Loftwohnung zusammen mit seiner Lebenspartnerin. Mit Rücksicht auf die Wohnverhältnisse der Klägerin nehmen sich Wohnkosten von Fr. 1'400.– nach wie vor als bescheiden aus. Der Betrag ist dem Beklagten trotz der Mietzinsherabsetzung zu belassen, zumal Mietzinse auch wieder ansteigen können. Ob die Anrechnung der halben Miet- und anderen Wohnkosten ausserhalb der Verfahren nach Art. 176 und 137 ZGB (heute Art. 276 ZPO) geradezu unzulässig ist, es sei denn man ermögliche die spätere Anpassung durch Anbringung eines entsprechenden Vorbehalts (so Hausheer/Spycher [Hrsg.], a.a.O., Rz 2.34), muss hier nicht entschieden werden.

E. 6.6

Nach dem Gesagten ändert es daher nichts, dass sich die Klägerin in ihrer Noveneingabe vom 5. März 2018 (Urk. 360 S. 2) auf eine hälftige Miete des Beklagten von nur noch Fr. 1'275.– beruft, auch wenn dieser Betrag dem aktuellen Nettomietzins entspricht (ohne Parkplatz, dessen Miete Fr. 80.– beträgt; Urk. 365/3). Die Klägerin stützt ihre Angabe auf die Berechnung des Existenzminimums des Betreibungsamtes R. _____-... vom 5. Januar 2018, worin dem Beklagten für "Anteil Wohnung" Fr. 1'275.– zugebilligt wurden (Urk. 362/1). Die Klägerin hatte davon offenbar vor dem 22. Januar 2018 (Datum der E-Mail an ihren Rechtsvertreter) Kenntnis, weshalb ihr Vorbringen auch aus novenrechtlichen

- 120 - Gründen unberücksichtigt zu bleiben hat. Eine Frist lief ihr erst seit dem 13. Februar 2018 (Urk. 356). Aus der Berechnung des Betreibungsamtes ergibt sich zudem, dass dem Beklagten bis zum 30. September 2018 der Mietzins (Fr. 185.–) für einen Bastelraum angerechnet wird. Ein zusätzlicher Raum könnte ihm im familienrechtlichen Existenzminimum auch auf Dauer kaum verwehrt werden, nachdem die Klägerin ein Einfamilienhaus bewohnt.

E. 6.7

Die Klägerin macht mit ihrer Noveneingabe vom 5. März 2018 in ihrem Bedarf weitere Positionen geltend:

E. 6.7.1

Sie bezahle für den mündigen Sohn J. _____ ebenfalls Fr. 500.– monatlich; soweit dieser Bedarfsposten dem Beklagten gewährt werde, sei er ihr ebenfalls zuzugestehen (Urk. 360 S. 2). Wie bereits im Massnahmeentscheid vom 7. Februar 2018 dargelegt wurde (Urk. 356 S. 4 f.), können Unterstützungsleistungen für den mündigen Sohn im Existenzminimum des unterhaltspflichtigen Ehegatten keine Berücksichtigung finden. Demzufolge sind auch keine entsprechenden Auslagen in den Bedarf der Klägerin aufzunehmen.

E. 6.7.2

Die Klägerin beantragt einen Betrag von Fr. 860.– monatlich in ihrem Bedarf zur Deckung der Auslagen (Nebenkosten, Steuern, Schul- und Gemeindesteuern) für die kanadische Liegenschaft (Urk. 360 S. 2 f.). Sie beruft sich dabei auf Kontoauszüge betreffend "taxe municipale" und "taxe scolaire" und Bankauszüge, welche die Zahlung der Nebenkosten belegen sollen (Urk. 362/3, Urk. 362/4 und 362/6). Die Klägerin hat vor Vorinstanz und mit der Berufung keine Kosten für die kanadische Liegenschaft geltend gemacht (Urk. 76 S. 15, Urk. 152 S. 9; Urk. 239 S. 8 Ziff. 27, Urk. 259/251 S. 7). Deren Geltendmachung erfolgt verspätet. Von einem echten Novum (Urk. 360 S. 3) kann keine Rede sein. Im familienrechtlichen Existenzminimum haben solche Kosten für eine nicht selbst bewohnte Liegenschaft, deren Veräusserung mit dem vorliegenden Urteil zu bestätigen ist und die überdies im gemeinsamen Eigentum der Parteien steht, ohnehin keinen Platz.

E. 6.7.3

Die Klägerin will weiter rückständige Steuern mit Fr. 550.– und die laufenden Steuern mit mind. Fr. 600.– im Bedarf berücksichtigt wissen. Begründet wird dies nicht näher bzw. soll aus den beiliegenden Unterlagen (Kontoauszügen

- 121 - des Steueramts vom 29. Januar 2018) hervorgehen (Urk. 360 S. 3, Urk. 362/8). Es wurde bereits erwogen, dass rückständige Steuern im erweiterten Existenzminimum keinen Platz finden können (E. V/A/5.15.4). Für die laufenden Steuern kann zunächst auf die E. V/C/5.1 bis 5.3 verwiesen werden. Der Vorwurf der Verspätung gilt insbesondere auch für das bereits am 22. Mai 2017 gebuchte Rechnungstotal von Fr. 6'545.70 für die Staats- und Gemeindesteuern 2017 (Urk. 362/8), wobei wiederum nicht ansatzweise bekannt gegeben wird, auf welchen Faktoren dieses Rechnungstotal beruht (E. V/C/5.3).

E. 6.7.4

Auslagen von Fr. 250.– für einen Hund, den die Klägerin bereits seit Oktober 2016 besitzt und für den sie im Massnahmegesuch vom 26. Oktober 2016 (nicht aber in der Anschlussberufung vom gleichen Tag) Kosten geltend machte (vgl. Urk. 259/257 S. 7 f. und Urk. 259/251 S. 7), können ebenfalls nicht berücksichtigt werden (Urk. 360 S. 4). Einerseits ist die Voraussetzung der sofortigen Geltendmachung nicht erfüllt. Andererseits gehören Haustiere nicht in das familienrechtliche Existenzminimum, zumal das Halten eines Hundes nicht zur ehelichen Lebenshaltung gehörte. Die Klägerin ist diesbezüglich auf den Freibetrag zu verweisen. D. Zusammenfassung und Ergebnis 1. Demzufolge ergibt sich folgender, korrigierter Notbedarf der Parteien (Änderungen gegenüber Vorinstanz fett): Klägerin: Beklagter: a) Grundbetrag: Fr. 1'200.– Fr. 850.– b) Wohnkosten inklusive Nebenkosten Fr. 1'776.– Fr. 1'400.– (jedoch ohne Stromkosten): c) Krankenkasse: Fr. 825.60 Fr. 510.– d) Gesundheitskosten: Fr. 261.80 Fr. 183.30 e) Haftpflicht-/Mobiliarversicherung: Fr. 110.– Fr. 20.– f) Kommunikation und Medien: Fr. 120.– Fr. 80.– g) Mobilität: Fr. 180.– Fr. 139.– h) Auswärtige Verpflegung: Fr. 0.– Fr. 200.– i) Laufende Steuerbelastung: Fr. 450.– Fr. 450.–

- 122 - Klägerin: Beklagter: j) AHV-Beiträge: Fr. 190.– Fr. 0.– Total (aufgerundet): Fr. 5'114.– Fr. 3'833.– 2. Bei einem Einkommen des Beklagten von neu Fr. 9'709.– und einem Einkommen der Klägerin von unverändert Fr. 1'035.– ergibt sich ein Freibetrag von Fr. 1'797.– und damit folgende Unterhaltsberechnung: Bedarf Klägerin Fr. 5'114.– Anteil Freibetrag (1/2 von Fr. 1'797.–) Fr. 898.50 abzüglich Einkommen - Fr. 1'035.– Unterhaltsanspruch Fr. 4'977.50 Kontrollrechnung: Einkommen des Gesuchstellers Fr. 9'709.– abzüglich Anteil Freibetrag - Fr. 898.50 abzüglich Bedarf - Fr. 3'833.– Unterhaltsverpflichtung Fr. 4'977.50 Der Beklagte ist somit zu verpflichten, der Klägerin gestützt auf Art. 125 ZGB ab Rechtskraft dieses Urteils bis zu seiner ordentlichen Pensionierung monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von (gerundet) Fr. 4'980.– zu bezahlen, zahlbar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. Die Indexklausel ist den aktuellen Verhältnissen anzupassen. Zu bestätigen ist sodann die Regelung betreffend die künftig anfallenden Boni (Dispositiv Ziffer 3 des vorinstanzlichen Urteils). 3. Gemäss Art. 282 Abs. 1 lit. a ZPO ist im Zusammenhang mit der Unterhaltsregelung auch anzugeben, von welchem Vermögen der Ehegatten ausgegangen wird.

- 123 - – Auf seiten des Beklagten wird davon ausgegangen, dass er abgesehen von seinem hälftigen Anteil an der Liegenschaft in O. _____ über kein (nennenswertes) Vermögen verfügt (Urk. 249/6b [Steuererklärung 2015]). – Auf seiten der Klägerin wird davon ausgegangen, dass sie abgesehen von ihrer Liegenschaft in C. _____ und ihrem hälftigen Anteil an der Liegenschaft in O. _____ ebenfalls über kein (nennenswertes) Vermögen verfügt (Urk. 353/1 [Schlussrechnung Staats- und Gemeindesteuern 2016 vom 25. Januar 2018]). VI. (Kosten- und Entschädigungsfolgen) A. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz teilte die Prozesskosten je zur Hälfte auf die Parteien auf. Sie stellte fest, dass die Parteien in der Sache selbst und hinsichtlich der Massnahmeverfahren gleichermassen obsiegen und unterliegen würden. Zwar habe die Klägerin dem Gericht mit ihren Eingaben und Telefonanrufen einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand verursacht. Es wäre indes unangemessen, der Klägerin aufgrund ihres psychischen Zustands einen höheren Anteil der Prozesskosten aufzubürden (Urk. 240 S. 54 f.). 2. Die Klägerin ficht diese Kostenverteilung nicht an (Urk. 259/251 S. 19 Ziff. 62). Hingegen beantragt der Beklagte mit der Zweitberufung, die Gerichtskosten zu drei Vierteln der Klägerin und zu einem Viertel ihm aufzuerlegen. Zudem verlangt er eine Parteientschädigung von Fr. 15'000.– bzw. Fr. 20'000.– (Urk. 259/239 S. 17 f.). Der Beklagte macht geltend, die Klägerin habe das Verfahren in die Länge gezogen, unsinnige Forderungen gestellt und einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand verursacht. Unter den von der Vorinstanz aufgeführten Umständen wäre es angezeigt gewesen, für die Klägerin Schutzmassnahmen gemäss Art. 69 Abs. 2 ZPO anzuordnen. Sowohl die Verfahrensdauer als auch die Prozesskosten hätten dadurch deutlich gesenkt werden können. Er habe stets

- 124 - kooperiert, die Klägerin habe das Verfahren hingegen nach ihren eigenen Gesetzen geführt. Er sei daher nicht bereit, die Hälfte der Prozesskosten zu tragen (Urk. 259/239 S. 17 f.). 3. Gemäss Art. 106 Abs. 2 ZPO werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt, wenn keine Partei vollständig obsiegt hat. Art. 107 Abs. 1 ZPO erlaubt eine Verteilung nach Ermessen, z.B. in familienrechtlichen Prozessen oder bei Vorliegen besonderer Umstände. Gemäss Art. 108 ZPO hat unnötige Prozesskosten zu bezahlen, wer sie verursacht hat. 4. Der Beklagte stellt nicht in Frage, dass eine hälftige Kostentragung vorliegend dem Verfahrensausgang vor Vorinstanz entsprach. Zwar behauptet der Beklagte, er habe sich von der Klägerin, die in den stundenlangen Verhandlungen weder das

Gericht noch ihre Rechtsvertretung Ernst genommen habe, Vorwürfe, Beschuldigungen, Verleumdungen und Falschaussagen anhören und seine wohl- verdienten Ferien für die Abfassung der Klageantworten aufwenden müssen. Die- se Vorbringen sind aber nicht geeignet, eine hälftige Kostentragung als geradezu unbillig erscheinen zu lassen. Auch wird damit nicht konkret aufgezeigt, welche unnötigen Weitläufigkeiten, trölerischen Begehren etc. ausschliesslich die Klä- rin zu verantworten hat. Die hälftige Kostentragung stellt entgegen der Auffassung des Beklagten keine Abstrafung dar (Urk. 259/239 S. 17).

Aufgrund der eigenen Umtriebe des Beklagten rechtfertigt sich ohnehin keine Abweichung von den Ver- teilungsgrundsätzen (Art. 106 ZPO). 5. Ist eine Partei offensichtlich nicht imstande, den Prozess selbst zu führen, so kann das Gericht sie auffordern, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu beauf- tragen, widrigenfalls ihr das Gericht eine Vertretung bestellt (Art. 69 Abs. 1 ZPO). Die Umstände, die eine ordnungsgemässe Prozessführung verunmöglichen sind vielfältig. Es kann sich um kulturell, bildungs- oder psychisch bedingte individuelle Defizite handeln wie Analphabetismus, Unbeholfenheit, störendes Verhalten oder dergleichen (Stahelin/Schweizer, in: Sutter-Somm et al., a.a.O., Art. 69 N 7). Hält das Gericht darüber hinaus Schutzmassnahmen für geboten, benachrichtigt es die Erwachsenen- und Kindesschutzbehörde (Art. 69 Abs. 1 und 2 ZPO). Die Be- nachrichtigungspflicht besteht insbesondere bei Zweifeln über die Prozessfähig-

- 125 - keit einer Partei. Die Vorinstanz bestellte der Klägerin mit Verfügung vom 9. Feb- ruar 2015 und 5. Februar 2016 eine Vertretung (Urk. 126, Urk. 218), nachdem die bisherigen Rechtsvertreterinnen das Mandat niedergelegt hatten (Urk. 43, Urk. 96). 6. Der Beklagte zeigt nicht auf, welche Verfahrensschritte sich bei einer Meldung an die Erwachsenenschutzbehörde hätten vermeiden lassen. Die (mo- natelangen) Verzögerungen und unsinnigen Forderungen werden nicht näher substantiiert. Dass es bei längeren und hart geführten Scheidungsverfahren zu Anwaltswechseln kommt, ist nichts Aussergewöhnliches. Der Beklagte substanti- iert auch nicht näher, aufgrund welcher Umstände die Vorinstanz auf eine Hand- lungsunfähigkeit der Klägerin hätte schliessen müssen. Der pauschale Hinweis auf den augenfälligen Zustand der Klägerin und beigebrachte Arztzeugnisse ge- nügt dazu nicht. 7. Die Zweitberufung ist insoweit abzuweisen und die erstinstanzliche Kos- ten- und Entschädigungsregelung (Dispositiv Ziffern 15 bis 17) zu bestätigen. B. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Der Streitwert des Berufungsverfahrens berechnet sich wie folgt:

E. 6.8

Die Berufung der Klägerin scheitert auch aus einem anderen Grund: Die nachträgliche Erhöhung der Rente nach Art. 129 Abs. 3 ZGB setzt nach wohl

- 104 - überwiegender Lehre voraus, dass der Umfang des Fehlbetrages – wie in Art. 282 Abs. 1 lit. c ZPO vorgesehen – im Urteil festgehalten wird (BSK ZGB I-Spycher/ Gloor, Art. 129 N 19; Spycher/Hausheer [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl., Bern 2010, Rz 09.111; Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, Art. 143 N 13; CHK ZGB-Liatowitsch/Häring, Art. 129 N 8; KUKO ZPO-van de Graaf, Art. 282 N 9; a.M. FamKomm Schei- dung/Aeschlimann/Fankhauser, Anh. ZPO 282 N 27; Fankhauser, in Sutter- Somm et al., Kommentar zur schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Art. 282 N 13; CR CC I-Pichonnaz, Art. 129 N 79). Durch die ausdrückliche Bezif- ferung des Fehlbetrags wird die maximale nachträgliche Erhöhung der Rente festgelegt (Dolge, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivil- prozessordnung [ZPO], 2. Aufl. 2016, Art. 282 N 8). Die Botschaft vom 15. No- vember

1995 bezeichnete Art. 143 Ziff. 3 aZGB (neu: Art. 282 Abs. 1 ZPO) als notwendige Voraussetzung für die Anwendung von Art. 129 Abs. 3 ZGB, da vom Abänderungsgericht kaum mehr festgestellt werden könne, ob die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente zur Deckung des gebührenden Unterhalts des rentenberechtigten Ehegatten nicht ausreichte (BBI 1995 142). Der Abänderungsrichter ist nicht dafür zuständig, den exakten gebührenden Unterhalt bzw. den zur Deckung desselben fehlenden Betrag nachträglich zu eruieren. Dies ist Aufgabe des Scheidungsrichters. Im hier zu beurteilenden Fall fällt in Betracht, dass die Klägerin vor Vorinstanz den Antrag stellte, der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin von allen künftig anfallenden Boni die Hälfte zu bezahlen und sie unaufgefordert innert einer Woche nach Bekanntgabe über die Höhe zu informieren und ihr innert gleicher Frist nach Auszahlung eine Kopie der entsprechenden Lohnabrechnung zukommen zu lassen (Urk. 152 S. 2). Die Vorinstanz verpflichtete den Beklagten ohne weitere Begründung, der Klägerin ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zu seiner ordentlichen Pensionierung von allen künftig anfallenden Boni die Hälfte zu überweisen und die diesbezüglich relevanten Unterlagen der Klägerin jeweils unaufgefordert bis 31. März eines jeden Jahres zukommen zu lassen (Urk. 240 S. 23, S. 56). Diese Regelung blieb seitens des Beklagten – was die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft des Scheidungsurteils betrifft – unangefochten

- 105 - (Urk. 259/239 S. 5, S. 9). Soweit die Bonusteilung angefochten wurde, ist sie – wie noch zu zeigen sein wird – zu bestätigen. Die Klägerin ging dabei auch beim neuen Arbeitgeber des Beklagten (Bank G._____ & Co. AG) von hohen Boni bzw. einem beträchtlichen Teil des Gesamteinkommens aus (Urk. 152 S. 7 Rz 12). Über die Auswirkung der Bonusbeteiligung auf die Unterdeckung verliert die Klägerin in der Berufung kein Wort. Partizipiert die Klägerin an den künftig anfallenden Boni des Beklagten, steht nicht fest, ob und in welcher Höhe ein Bedarf von Fr. 11'569.– oder ein allfällig tieferer Betrag ungedeckt bliebe bzw. ob und in welcher Höhe ein Erhöhungsvorbehalt angezeigt wäre. Dieser Umstand steht dem von der Klägerin geforderten Erhöhungsvorbehalt ganz grundsätzlich entgegen. Der Antrag auf Festsetzung eines gebührenden Bedarfs bzw. Anbringung eines Erhöhungsvorbehalts ist somit abzuweisen. B. Zweitberufung des Beklagten, Noveneingaben des Beklagten vom 3./8. März 2018 und Stellungnahme des Beklagten vom 8. März 2018 1. Der Beklagte beantragt einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 4'000.– und damit die Senkung des Unterhaltsbeitrags um Fr. 1'011.– sowie eine Befristung auf fünf Jahre "ab Rechtskraft des Scheidungsurteils". Seiner Unterhaltsberechnung legt er mit der Zweitberufung einerseits einen um Fr. 138.– tieferen Bedarf der Klägerin und andererseits ein um Fr. 414.– höheres Einkommen der Klägerin zugrunde, was einen Unterhaltsanspruch von Fr. 4'551.20 ergebe. Da bei dieser Berechnung der Klägerin Fr. 6'000.25 und dem Beklagten lediglich Fr. 5'243.25 zur Verfügung stehen würden, beantrage er einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 4'000.– (Urk. 259/239 S. 8).

E. 7

Mit Eingabe vom 7. Februar 2017 änderte der Beklagte seinen Berufungsantrag Ziffer 1 und stellte seinerseits ein Begehren um Abänderung der vorsorglichen Massnahmen (Urk. 271, Urk. 276). Nach Einholung einer Stellungnahme der Klägerin (Urk. 280) zog der Beklagte seine Anträge mit Eingabe vom

E. 9

Mit Beschluss vom 7. Februar 2018 wurde das Massnahmegesuch des Beklagten abgewiesen. Zugleich wurde den Parteien Frist angesetzt, um zu genau bezeichneten neuen Behauptungen und Urkunden Stellung zu nehmen (Urk. 356). Die Klägerin nahm mit Eingabe vom 5. März 2018 Stellung; zugleich machte sie unter Berufung auf das Novenrecht neue Bedarfspositionen geltend

- 15 - (Urk. 360). Die Stellungnahme des Beklagten datiert vom 8. März 2018 (Urk. 366). Am 3. März 2018, zur Post gegeben am 6. März 2018, verfasste der Beklagte persönlich eine weitere Noveneingabe (Urk. 363), die er am 8. März 2018 noch ergänzte (Urk. 369). Mit Verfügung vom 13. März 2018 musste der Klägerin daher erneut Frist angesetzt werden, um zu genau bezeichneten Behauptungen und Urkunden Stellung zu nehmen (Urk. 371). Am 9. April 2018 erstattete sie ihre Stellungnahme (Urk. 372). Mit Beschluss vom 12. April 2018 wurde den Parteien angezeigt, dass die Sache in die Phase der Urteilsberatung gehe und ein Urteil frühestens am 4. Mai 2018 ergehen wird (Urk. 375). Am 23. April 2018 und am 28. Mai 2018 erstattete die Klägerin weitere Noveneingaben (Urk. 376, Urk. 390). 10.1 Nach Vereinigung der beiden Berufungsverfahren (Beschluss vom

E. 9.1

Die Vorinstanz lehnte das Begehren des Beklagten ab, eine Konkubinklausel in das Urteil aufzunehmen, mit der Begründung, eine solche hätte lediglich im Rahmen einer Einigung berücksichtigt werden können, jedoch nicht in einem Urteil. Im Urteilsfalle könne eine andauernde, gefestigte Lebensgemeinschaft der Klägerin mit einer anderen erwachsenen Person einen Abänderungsgrund (Art. 129 Abs. 1 ZGB) darstellen (Urk. 240 S. 24).

E. 9.2

Der Beklagte bringt in seiner Berufung einzig vor, diese Begründung sei nicht nachvollziehbar (Urk. 259/239 S. 9). Dies trifft indes nicht zu. Konkubinklauseln sind unter dem Aspekt von Art. 129 Abs. 1 ZGB (Abänderung durch Urteil, veränderte Verhältnisse) und nicht von Art. 126 Abs. 3 ZGB (Modalitäten des Unterhaltsbeitrags, Bedingung) zu betrachten (FamKomm Scheidung/Schwenzer/Büchler, Art. 129 ZGB N 17, und FamKomm Scheidung/Liatowitsch/Mordasini-Rohner, Anh. K N 230, mit weiteren Hinweisen). Die Zweitberufung ist auch insoweit unbegründet und Dispositiv-Ziffer 5 des vorinstanzlichen Urteils zu bestätigen. C. Anschlussberufung der Klägerin und Noveneingaben der Klägerin vom 31. Januar 2018 und 5. März 2018 1. Mit der Anschlussberufung (Antrag Ziffer 3) verlangt die Klägerin nochmals um einen gegenüber der Erstberufung Fr. 340.85 höheren Unterhaltsbeitrag (Fr. 7'807.85 abzüglich Fr. 7'467.-). Zur Begründung verweist sie auf ihre Ausführungen in der Zweitberufungsantwort (Urk. 259/251 S. 20 Ziff. 65). Die Klägerin begründet indes nicht, welche der im Rahmen der Zweitberufungsantwort gemachten Ausführungen die Anschlussberufung betreffen bzw. welche Positionen des Bedarfs sie mit der Anschlussberufung anfecht und wie sich der Erhöhungsbeitrag von Fr. 340.85 errechnet. Damit ist fraglich, ob auf den Anschlussberufungsantrag Ziffer 2 überhaupt eingetreten werden kann. Aber selbst wenn auf die Anschlussberufung eingetreten wird, führt dies zu keinem höheren Unterhaltsbeitrag.

- 116 - Aus einer Abgleichung der Bedarfe in der Erstberufungsbegründung (Urk. 239 S. 8) und der Zweitberufungsantwort (Urk. 259/251 S. 7) erhellt, dass dem Erhöhungsbeitrag

von Fr. 340.85 ein um Fr. 576.85 erhöhter Bedarf der Klägerin und ein um Fr. 103.– tieferer Bedarf des Beklagten zugrunde liegt (Urk. 259/251 S. 6 f. Ziff. 23, S. 11 Ziff. 24, S. 20 Ziff. 65). Im Einzelnen: 2. Die Klägerin macht eine Krankenkassenprämie ab 1. Januar 2017 von Fr. 804.85 geltend (Urk. 259/251 S. 9, Urk. 259/253/6). Gemäss E. V/A/5.10 ist ohnehin die ab 1. Januar 2018 gültige Prämie von Fr. 825.60 in den Bedarf der Klägerin aufzunehmen (Urk. 327/6). 3. Die Vorinstanz erwog, die Haftpflicht-/Mobiliarversicherung der Klägerin sei aufgrund der Prämienrechnung 2014/2015 über Fr. 1'311.40 mit "rund Fr. 110.–" ausgewiesen (Urk. 240 S. 18). Die Klägerin macht geltend, die Kosten für die Haftpflicht- und Mobiliarversicherung seien aufgrund der Prämienrechnung 2016/2017 vom 27. Mai 2016 über Fr. 1'333.60 mit Fr. 112.– zu berücksichtigen (Urk. 259/251 S. 8 f.). Im Durchschnitt fallen der Klägerin somit nach wie vor "rund Fr. 110.–" an. Die Veränderung (Fr. 111.15 gegenüber Fr. 109.30) ist vernachlässigbar und rechtfertigt keine Anpassung im Bedarf der Klägerin. 4. Die Klägerin machte mit der Erstberufung Fr. 139.– als gerichtüblichen Betrag für Kommunikation und Medien geltend. Nunmehr beansprucht sie einen "gerichtüblichen Betrag von CHF 150.–" (Urk. 259/251 S. 10). Wiederum legt die Klägerin nicht dar, inwiefern der von ihr beanspruchte Betrag gerichtüblich sein soll und mit den von der Vorinstanz veranschlagten Fr. 120.– ihre tatsächlichen Aufwendungen für Billag, Telefon und Internet nicht gedeckt werden können (vgl. E. V/A/5.5). 5.1 Die Vorinstanz hat beiden Parteien für Steuern einen Betrag von Fr. 450.– zugebilligt (Urk. 240 S. 20). Dieser Betrag wurde von der Klägerin in den Bedarf der Erstberufung übernommen (Urk. 239 S. 8 Ziff. 27). Mit der Anschlussberufung macht sie geltend, sie müsse Nachsteuern von über Fr. 9'000.– bezahlen. Entsprechend habe die Vorinstanz den Betrag für die Steuern massiv zu tief bemessen. Es seien ihr aus diesem Grund Fr. 1'000.– im Bedarf anzurechnen.

- 117 - Die Klägerin verweist auf die Schlussrechnung der Gemeinde C._____ vom 4. Oktober 2016 für die Staats- und Gemeindesteuern 2015, wonach sie Steuern von Fr. 13'968.60 und eine Nettosteuerschuld von Fr. 9'272.95 zu bezahlen hat (Urk. 259/253/9). 5.2 Die Schlussrechnung basiert auf einem steuerbaren Einkommen von Fr. 102'700.– und einem satzbestimmenden Einkommen von Fr. 89'600.–. Wie die Klägerin bei (damaligen) Unterhaltsbeiträgen von Fr. 4'323.– und einer IV-Rente von Fr. 1'035.– zu diesen Einkommenszahlen gelangt, legt sie nicht dar, auch wenn sie den (unbekannten) Eigenmietwert der von ihr bewohnten Liegenschaft zu versteuern haben wird. Tatsache ist, dass im Jahre 2015 eine Nachzahlung der Invalidenversicherung erfolgte und der Klägerin die IV-Kinderrente für K._____ ausbezahlt wurde (Urk. 182/2 S. 2). Beides fällt in Zukunft nicht mehr an. Für die zukünftige Steuerbelastung kann daher nicht auf die Staats- und Gemeindesteuern des Jahres 2015 abgestellt werden. Damit geht der Einwand der Klägerin ins Leere. 5.3 Keine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid (Urk. 240 S. 20) liegt vor, wenn die Klägerin in ihrer Noveneingabe vom 31. Januar 2018 die Steuerrechnung 2016 (Staats- und Gemeindesteuern 2016) "zur Kenntnisnahme" einreicht und dazu lediglich ausführt, für 2016 komme noch die Bundessteuer dazu (Urk. 351, Urk. 353/1). Davon abgesehen hätte die Klägerin längst darlegen können und müssen, aus welchen Gründen die von der Vorinstanz eingesetzte und von ihr in der Erstberufung (Urk. 239 S. 8) übernommene Steuerbelastung zu tief bemessen ist. Offenbar beruhen die Staats- und Gemeindesteuern 2016 (Urk. 353/1) auf einer Einschätzung des Steueramtes und wohl auch auf einer Steuererklärung für das Jahr 2016. Damit hätte das steuerbare Einkommen früher prognostiziert und eruiert werden können und sich auch die Steuerbelastung früher errechnen lassen. Wann die Steuererklärung eingereicht wurde und

die Einschätzung erging, ist unbekannt, so dass nicht dargetan ist, dass die Geltendmachung einer erhöhten Steuerbelastung mit Eingabe vom 31. Januar 2018 rechtzeitig erfolgte.

- 118 - Dass ferner die Staats- und Gemeindesteuern 2015, auf welche sich die Klägerin in der Anschlussberufung berief, nicht repräsentativ sind, wurde bereits dargelegt (E. V/C/5.1 und 5.2). Eine Überprüfung der Steuerbelastung setzt mit Blick auf die Festlegung des nahehelichen Unterhalts überdies voraus, dass offengelegt wird, wie die Steuerbehörde zu den Steuerfaktoren gelangt. Die zur Schlussrechnung gehörige Steuererklärung 2016 oder die Einschätzung des Steueramtes wurden der Berufungsinstanz aber nicht vorgelegt. Damit bleibt es beim vorinstanzlichen Betrag von Fr. 450.–.

E. 13

August 2015 unterlassen habe, die Kontoauszüge ihrer beiden Konten bei der UBS für die Dauer von 1. Mai 2012 bis 30. Juli 2013 beizubringen. Auf diese Konten seien im Jahre 2012 seitens des Beklagten Fr. 125'000.– und in den Jahren 2009 und 2012 seitens der Versicherung Fr. 78'000.–, total also Fr. 203'000.–, überwiesen worden. Er beantrage die Edition besagter Kontoauszüge und die Anrechnung von mindestens Fr. 203'000.– im Güterrecht (Urk. 259/239 S. 12 f.).

E. 15

Positionen – zu einem Betrag von Fr. 11'569.– (Urk. 152 S. 9). Der Beklagte bestritt diese Positionen dem Grundsatz und der Höhe nach, mit folgenden Ausnahmen (Prot. I S. 92 f., Urk. 154 S. 4): Anerkannt wurden seitens des Beklagten der Grundbetrag von Fr. 1'200.–, der Hypothekarzins von Fr. 1'042.– und Nebenkosten von Fr. 422.– (Prot. I S. 93). Diese anerkannten Positionen wurden im Bedarf der Klägerin bereits von der Vorinstanz berücksichtigt. Für den pauschalen, nicht näher aufgeschlüsselten Betrag von Fr. 200.– für Telefon, Internet und TV (Urk. 152 S. 9 und S. 11) ist die ebenso pauschale Bestreitung des Beklagten (Prot. I S. 92) als genügend anzusehen. Zutreffend ist, dass der Beklagte einräumte, man habe über Putzfrau und Gärtner verfügt (Urk. 154 S. 3: "es war innen wie aussen schmutzig trotz Putzfrau und Gärtner"). Damit wurde aber weder ein bestimmter Betrag anerkannt, noch eingeräumt, dass die für die Liegenschaft und den Vierpersonenhaushalt in E._____ geltenden Verhältnisse tel quel auf den Alleinhaushalt der Klägerin in C._____ übertragen werden können. Der Vorinstanz kann daher keine Verletzung der Dispositions- oder Verhandlungsmaxime vorgeworfen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.